

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Sitz der Amtsleiterin: Dienststelle Neubrandenburg,
Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg

Einschreiben mit Rückschein

Schweinezucht Alt Tellin GmbH
Fienerstraße 1
39307 Gladau

Telefon: 0395 / 76 122-420
Telefax: 0395 / 76 122-120
E-Mail: Kerstin.Elberskirch@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Elberskirch
Aktenzeichen: StAUN NB 420-571/1283-1/2008
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 28.09.2010

Bescheid G 020/10

Der Schweinezucht Alt Tellin GmbH
Fienerstraße 1
39307 Gladau

wird auf Antrag vom 11.04.2008 (Posteingang am 14.04.2008), zuletzt ergänzt am
24.09.2010 (PE am 24.09.2010)

gemäß

§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in Verbindung mit

**Nummer 7.1 h) Spalte 1; 1.4 b) aa) Spalte 2 und 9.36 Spalte 2
des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)**

nachstehende Genehmigung erteilt.

A Entscheidung

I. Entscheidungsumfang

1. Die Errichtung und der Betrieb **einer Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage** mit 10.458 TP Sauen (davon 2.048 TP ferkelführende Sauen und 8.410 TP niedertragende Sauen), 35.840 TP Absatzferkel (bis 25 kg) und 6 TP Stimulierer, **einer Biogasanlage** mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW) zur energetischen Nutzung von Biogas mit einer elektrischen Leistung von 0,499 MW_{el} sowie von **sieben Lagerbehältern für Gülle / Gärreste** mit einer Kapazität von je 5.364 m³ in der Gemeinde Alt Tellin, Landkreis Demmin, Gemarkung Siedenbüssow, Flur 1, Flurstücke 62, 63, 64, 69/4, 69/5, 70 wird genehmigt.
2. a) Die Genehmigung erstreckt sich auf den Neubau von
 - drei Stallgebäuden zur Haltung von Sauen einschließlich Nachzucht (Belegung entsprechend Anhang 5 Blatt 2 zum Bescheid) mit 3-stufiger Abluftreinigungsanlage der Firma Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH (entsprechend der Eignungsfeststellung des LK Cloppenburg vom 12.06.2003),
 - einem Sozialtrakt mit Büro
 - Nebeneinrichtungen (Tankanlage, Kadavercontainer im Kühlraum etc.)
 - einem Regenwasserspeicher- und -rückhaltebecken für Niederschlagswasser mit 7.000 m³ Fassungsvermögen
 - einem Futterlager mit Futterhaus einschließlich Mühle, 10 Futtersilos und einem Fahrsilo (50,23 m x 67,77 m)
 - Verkehrsflächen, PKW-Stellplätzen
 - einem Waschplatz für die Wäsche eingehender Tiertransporter (Größe: 5,50 m x 3,10 m, Betonplatte C30/37, konstruktiv bewehrt, Hochdruckreinigung von max. 3 LKW / Woche, Verbrauch: 1 m³ Wasser pro Waschgang)
 - einem Lagerbehälter für das Kreislaufwasser aus dem Wasserspeicher der Abluftreinigungsanlage mit 1.700 m³ Fassungsvermögen
- b) Des weiteren wird eine Biogasanlage mit folgenden Anlagenteilen genehmigt:
 - ein Blockheizkraftwerk (BHKW) (1.241 kW_{FWL}, 499 kW_{elektr.}, 538 kW_{th.}) im BHKW-Container (36,0 m²), Höhe des Abgasschornsteins: 13,50 m
 - ein Technikcontainer (15,0 m²)
 - ein Fermenter (netto 2.450 m³, brutto 3.042 m³, Ø 24,5 m, H=6 m)

- zwei Nachgärbehälter (netto je 2.450 m³, brutto 3.042 m³, Ø 24,5 m, H=6 m),
- eine Vorgrube (536,61 m³),
- zwei Fahrsilos für Mais- und Grassilage (17,7 m x 50,00 m)
- ein Feststoffdosierer (20 m³)
- eine Gasfackel (200 m³/h)

Als Inputmaterial werden in der Biogasanlage eingesetzt:

63.000 t/a	Gülle aus der Ferkelaufzucht- / Sauenanlage,
3.500 t/a	Maissilage,
500 t/a	Grassilage,
365 t/a	Getreide.

Die Biogasanlage dient der Erzeugung von maximal ca. 5.571 m³/d Biogas (ca. 10.850 kW/d Stromproduktion und 11.650 kW/d Wärmeproduktion).

c) Als ein weiterer Bestandteil dieses Vorhabens werden 7 Lagerbehälter für Gülle / Gärreststoffe mit einer Kapazität von je 5.364 m³ (netto) (Ø 35,0 m, H=6 m) mit einer natürlichen Schwimmschicht und einer PVC-Planen-Abdeckung ohne Erfassung von Biogas genehmigt.

Parameter für die Aufstallung und Haltung:

Die Haltung der Sauen erfolgt in einstreulosen Gruppenbuchten auf Betonspaltenbodenelementen und die der Ferkel in einem Lebendmassebereich bis 30 kg auf Kunststoffböden.

Wartebereich 1 – Niedertragende Sauen – 3.520 TP

- Stalleinheiten: 2 Stück
- Abteile pro Stalleinheit: 5 Stück mit je 320 Kastenständen pro Abteil
1 Stück mit 160 Kastenständen pro Abteil
- Gruppengröße: je 40 Tiere
- Fläche pro Sau: Ø 2,42 m² und 2,22 m²
- Fütterung: flüssig

Wartebereich 2 – Niedertragende Sauen – 3.840 TP

- Stalleinheiten: 2 Stück
- Abteile pro Stalleinheit: 7 Stück mit je 32 Buchten
1 Stück mit 16 Buchten
- Gruppengröße: je 8 Tiere
- Fläche pro Sau: \varnothing 2,27 m² und 1.98 m²
- Fütterung: flüssig

2 Abteile Ferkelbereich – Absatzferkel – je 17.920 TP

- Stalleinheiten: 4 Stück
- Abteile pro Stalleinheit: 8 Stück mit je 32 Buchten
- Gruppengröße: 35 Tiere
- Fläche pro Ferkel: \varnothing 0,36 m²
- Fütterung: flüssig

2 Abteile Abferkelbereich – Ferkelführende Sauen – je 1.024 TP

(hier: Kunststoffböden im Liegebereich der Sauen, beheizbare Ferkelnester)

- Stalleinheiten: 4 Stück
- Abteile pro Stalleinheit: 8 Stück
- Gruppengröße: 64 Tiere
- Fütterung: flüssig

Deckzentrum – Sauen – 1.050 TP und Eber – 6 TP

- Stalleinheiten: 2 Stück mit je 525 Kastenständen
- Gruppengröße: 5 Tiere pro Bucht
- Fläche pro Tier: \varnothing 3,28 m²
- Fütterung: flüssig

Als Lüftungssystem (nach DIN 18910) wird die Zwangslüftung nach dem Unterdruckprinzip und eine 3-stufige Abluftreinigungsanlage zur Anwendung kommen. Die notwendige Wärme für die Tierhaltungsanlage wird von der Biogasanlage bereitgestellt. Bei Ausfall der Biogasanlage wird die Wärmeversorgung durch Gaskanonen auf Dieselmotorbasis gewährleistet. Die Regulierung im Stall erfolgt über entsprechende Klimacomputer. Für die Abteile wird eine Beleuchtungsschaltung installiert, die den Tagesrhythmus simuliert und bei Dunkelheit eine Orientierungsbeleuchtung sichert, 3% der Stallfläche mit Tageslichteinfall sind ebenfalls gesichert. Weiterhin erfolgt die Beleuchtung nach den Forderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Die im Stall anfallende Gülle wird diskontinuierlich mit Zwischenlagerung entsprechend der Haltungs- bzw. Serviceintervalle über die Vorgrube in den Fer-

menter per unterirdischer Gülleleitung gepumpt.

Zur Sicherung des Betriebes bei Stromausfall ist eine Notstromversorgung vorgesehen, die automatisch in Betrieb geht. Ferner wird am Trafo eine Niederspannungsseite eingerichtet, so dass im Falle eines Stromausfalls ein Stromanschluss des BHKW an die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage möglich ist. Bei Störungen der Lüftungsanlage wird eine netzunabhängige Alarmanlage (optisch und akustisch) geschaltet. Die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage wird nach dem Schwarz-Weiß-Prinzip bewirtschaftet und im Rein-Raus-Prinzip betrieben. Zur Aufbewahrung der Kadaver wird ein Kadavercontainer im Kühlraum neben dem Sozialtrakt aufgestellt. Die Entsorgung der Kadaver erfolgt umgehend durch die SecAnim GmbH Malchin.

3. Parameter für die Abluftreinigungsanlage (ARA):

Die beantragte Tierhaltungsanlage wird mit einer zertifizierten 3-stufigen ARA (Kombination von physikalischer, chemischer und biologischer Stufe) des Herstellers Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH zur Reinigung der Abluft der Gesamtanlage errichtet und betrieben. Die ARA besteht aus 10 Einzelanlagen, die identisch aufgebaut sind. Je Einzelanlage werden zwei Filterschichten (I, II) aus Kunststoff mit einer Schichtdicke von 0,15 m (FKP- Füllkörper 156, spezifische Oberfläche 280 m²/m³) und einer Höhe von 2,60 m und ein senkrecht stehender Biofilter aus feinem Wurzelholz mit einer Schichtdicke von 0,60 m und einer Höhe von 3,00 m installiert. Die Abluftreinigungsanlage hat insgesamt eine Länge von 2 x 240,00 m (Stallbereich A und B) und eine Breite von 11,00 m. Die Einzelanlagen sind in der Auslegung dem Abluftvolumenstrom bei maximaler Belegung der Abteile angepasst, wie nachfolgend aufgeführt :

Stallbereich A	Tierplätze (TP)	Abluftvolumenstrom in m ³ /h	Filterflächenlängen in m	Bezeichnung
Ferkelbereich 1	8.960 Ferkel	348.544	45,00	A
Ferkelbereich 2	8.960 Ferkel	348.544	45,00	B
Abferkelbereich	512 Abferkelplätze	119.450	30,00	C
Abferkelbereich	512 Abferkelplätze	119.450		
Wartebereich 1	1.760 Sauen	356.224	60,00	D
Deckzentrum 1	525 Sauen	101.955		
	3 Eber	583		
Wartebereich 1	1.760 Sauen	356.224	60,00	E
Deckzentrum 1	525 Sauen	101.955		
	3 Eber	583		
Stallbereich B				
Ferkelbereich 1	8.960 Ferkel	348.544	45,00	A ₁
Ferkelbereich 2	8.960 Ferkel	348.544	45,00	B ₁
Abferkelbereich	512 Abferkelplätze	119.450	30,00	C ₁
Abferkelbereich	512 Abferkelplätze	119.450		
Wartebereich 2	1.920 Sauen	388.608	60,00	D ₁
Wartebereich 2	1.920 Sauen	388.608	60,00	E ₁

Für das anfallende Abwasser aus der ARA wird ein separater abgedeckter Lagerbehälter errichtet.

4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die nach § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erforderliche Baugenehmigung, die nach § 12 VI i.V.m. § 12 I des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts (Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Naturschutzausführungsgesetz - Nat-SchAG M-V) notwendige naturschutzrechtliche Genehmigung für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft sowie die Zulassung nach Art. 15 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (EG- Hygieneverordnung) ein.
5. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 II S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit hinsichtlich der Punkte A I.1 bis A I.4 dieses Bescheids angeordnet.
6. Kostenfestsetzung zum Bescheid G 020/10

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung - ImSchKostV M-V) werden für diesen Genehmigungsbescheid Gebühren in Höhe von 61.567,30 € festgesetzt.

Ferner sind noch Auslagen in Höhe von 2.294,39 € zu entrichten.

Die Kosten des Verfahrens hat die Schweinezucht Alt Tellin GmbH, Gladau zu tragen.

Der Betrag von **63.861,69 €** ist mit Angabe

des Kassenzzeichens 88411 00012973

(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

bis zum 29.10.2010

an die Landeszentralkasse M-V Schwerin

Konto- Nr.: 140 015 18

Bankleitzahl: 130 000 00

bei der Bundesbank (BBk) Rostock zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz (GVOBl. M-V S. 366/91) erhoben.

II. Entscheidungsunterlagen

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend der §§ 3, 4 und 4a-d der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| • Antrag auf Genehmigung nach BImSchG | Anlage 0 | Bl. 1-2 |
| • Inhaltsverzeichnis | Anlage 1 | Bl. 1-5 |
| • Antrag | Anlage 2 | Bl. 1-16 |
| • Eigentumsverhältnisse | Anlage 3 | Bl. 1-18 |
| • Erschließung der Anlage | Anlage 4 | Bl. 1 |
| • Antragsunterlagen | | |
| - Anlagen- und Betriebsbeschreibung | Anlage 5 | Bl. 1-18 |
| - Immissionsschutz | Anlage 6 | Bl. 1-309 |
| - Bauvorlage | Anlage 7 | Bl. 1-130 |
| - Arbeitsschutz | Anlage 8 | Bl. 1-22 |
| - Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Anlage 9 | Bl. 1-4 |
| - Maßnahmen zur Landschaftspflege | Anlage 10 | Bl. 1-8 |
| - Wirtschaftsdüngeranfall, -lagerkapazität, -verwertung | Anlage 11 | Bl. 1-16 |
| • Unterlagen über Umweltauswirkungen | | |
| - Grundlagen | Anlage 12 | Bl. 1-46 |
| - Untersuchungsrahmen | Anlage 13 | Bl. 1-36 |
| - Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Ist-Zustand und Ermittlung ihrer Schutzwürdigkeit | Anlage 14 | Bl. 1-229 |

einschließlich

- Biotoptypenerfassung (Büro f. ökologische Studien, Dr. Brielmann, Rostock)
- Untersuchung auf Fledermausquartiere und gebäudebrütende Vogelarten (Büro f. ökologische Studien, Dr. Brielmann, Rostock)
- Hydrogeologisches Kurzgutachten zur Grundwasserentnahme (HGN, Neubrandenburg))
- Feststellung bzw. Prognose der vom Vorhaben ausgehenden wesentlichen Wirkungen und Wirkungspfade auf die Schutzgüter einschließlich
 - Emissions- und Immissionsprognose von Geruch
 - Emissions- und Immissionsprognose von Ammoniak und Gesamtstickstoff
- Emissions- und Immissionsprognose von Staub
- Schallimmissionsprognose
- Sonstige Luftschadstoffe und Bioaerosole
- Schornsteinhöhenbestimmung für ein Blockheizkraftwerk
- Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung des in der Sauen- und Biogasanlage produzierten Wirtschaftsdüngers
- Anfall und Verbleib von Abwasser / Wassergewinnung
- Anfall von Abfällen, Maßnahmen zur Abfallvermeidung
- Wirkungen bei Errichtung, Störung, Stilllegung
- Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Übersicht und Auswahlgründe geprüfter Verfahrensalternativen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich sowie Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG
- Unterlagen zur Statik
- nachgereichte Unterlagen (Korrekturen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen)

Anlage 15 Bl. 1-167

Anlage 16 Bl. 1-47

Anlage 17 Bl. 1-115

Anlage 18 Bl. 1-21

Anlage 19 Bl. 1-16

Anlage 20 Bl. 1-26

Anlage 21 Bl. 1-4

Anlage 22 Bl. 1-2

Anlage 23 Bl. 1-5

Anlage 24 Bl. 1-36

Anlage 25 Bl. 1-22

Anlage 26 Bl. 1-5

Anlage 27 Bl. 1-122

Anlage 28 Bl. 1

Anlage 29 Bl. 1-14

Anlage 30 Bl. 1-146

Anlage 31 Bl. 1-368

Weitere Anlagen zum Bescheid

- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises (2117-09-MV-60-P3) vom 15.06.2010
- Stellungnahmen der LMS, Abteilung landwirtschaftliches Fachrecht
- Cloppenburgener Leitfaden

Anlage 32 Bl. 1-11

Anlage 33 Bl. 1-10

Anlage 34 Bl. 1-15

- | | | |
|---|-----------|---------|
| • Sicherheitstechnische Anforderungen und Nachweise an die verwendeten Gasspeicherfolien sowie deren wiederkehrende Prüfungen entsprechend dem Erlass „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 30.09.2009 | Anlage 35 | Bl. 1-4 |
| • KTBL-Arbeitsblatt Nr. 1078 für Anlagen für das Fördern und Umschlagen von Flüssigmist | Anlage 36 | Bl. 1-4 |
| • Musterprotokoll nach VDI 2079 | Anlage 37 | Bl. 1-3 |
| • AEL-Rechenschema für das Klima in Ställen | Anlage 38 | Bl. 1-6 |

Die unter II aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides und als Anlage gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 BImSchG an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass vor Aufnahme des Probebetriebs (siehe **Auflage 2.1.9** des Bescheids) die gesamte Biogasanlage durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen einer **sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG** unterzogen worden ist. Die sicherheitstechnische Prüfung schließt insbesondere die Bestätigung des Einhaltens der sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Gasproduktion und -verwertung einschließlich der Gasfortleitung ein.

Vor der Prüfung nach § 29a BImSchG ist durch den Sachverständigen der durchzuführende Prüfungsumfang mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Der Prüfbericht sowie die Bescheinigungen der Abnahmeprüfungen einzelner Bauteile (z. B. Statik, Dichtigkeit) sind der Genehmigungsbehörde und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (LAGUS M-V) umgehend nach Zugang zu übergeben.

Der Probetrieb der Biogasanlage darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) erfolgen.

Bis spätestens zur Prüfung der Voraussetzungen für die Dauerinbetriebnahmefreigabe hat der Sachverständige dem StALU MS die Realisierung der in der sicherheitstechnischen Prüfung gegebenen Empfehlungen schriftlich zu bestätigen.

- 1.2 Die Genehmigung der Biogasanlage ergeht unter der Bedingung, dass die beantragte Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage ebenfalls errichtet wird und als Basisbetrieb i.S.d. § 35 BauGB für die Biogasanlage fungiert.
- 1.3 Die Genehmigung der Biogasanlage ist an die Fortdauer der Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 I Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) gebunden. Bei Wegfall dieser Privilegierungsvoraussetzung erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigung erlischt nicht, wenn die Anlage durch die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin nach § 35 II BauGB im Einzelfall zugelassen wird oder ein entsprechender, das Vorhaben zulassender, Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.
- 1.4 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass in der Biogasanlage an tierischen Nebenprodukten ausschließlich Schweinegülle aus der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage der Schweinezucht Alt Tellin GmbH, Fiener Straße 1 in 39307 Gladau eingesetzt wird.
- 1.5 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Fermentationsrückstände nur auf den landwirtschaftlichen Flächen der Marktfrucht GmbH Tolensetal in 17129 Broock, der Marktfrucht GmbH Völschow in 17129 Völschow, der Marktfrucht GmbH Schmarsow in 17129 Schmarsow und des Landwirtschaftsbetriebes Jürgen von Heyden in 17111 Sarow (Verbund) ausgebracht werden. Die Abgabe des Materials an Dritte außerhalb des Verbundes (Inverkehrbringen) ist verboten.
- 1.6 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass das mit diesem Bescheid genehmigte Stallgebäude zusammen mit der ebenfalls genehmigten Abluftreinigungsanlage (siehe Ziffer I.3 des Bescheids) errichtet und betrieben wird.

Die gesamte Abluftführung des Stallgebäudes hat über die genehmigte Abluftreinigungsanlage zu erfolgen.

- 1.7 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (UBB) des LK Demmin entsprechend § 35 V BauGB eine Sicherheitsleistung für den Fall des Rückbaus und der Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung hinterlegt wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf 10% der Rohbaukosten festgesetzt und beträgt 769.100,00 €.

Das Sicherungsmittel hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede und Vorklage,
- Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld,
- Verpfändung von Gegenständen oder Rechten (z.B. Grundschuld) oder
- Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und nur durch die Behörde gekündigt werden kann

An den Inhalt der Bankbürgschaft werden folgende Anforderungen gestellt:

- selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts,
- in der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass das bürgende Kreditinstitut sich verpflichtet, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von 769.100,00 € an den Landkreis Demmin oder dessen Rechtsnachfolger zu zahlen,
- das bürgende Kreditinstitut hat auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gem. §§ 770, 771 BGB zu verzichten sowie
- Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist ein gesicherter Zugriff der Behörde sicherzustellen.

- 1.8 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass alle notwendigen Baulasteintragungen vor Baubeginn bei der UBB des LK Demmin schriftlich beantragt wurden.
- 1.9 Da auf Grund der Länge des Wartungsganges von ca. 240 m mindestens zwei Abgänge erforderlich sind, ergeht die Genehmigung unter der Bedingung,

dass der Abstand zwischen den beiden Abgängen mindestens 100 m beträgt und der Zugang zum Wartungsgang über eine Treppe mit geraden Läufen hergestellt wird.

2. Auflagen

2.1. Allgemeine Auflagen

2.1.1 Die Anlagen sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

In diesem Zusammenhang sind die gutachterlich vorausgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen zur Konfliktminderung (Anlage 27 Blatt 30-31 zum Bescheid) ebenso umzusetzen wie die in den Antragsunterlagen (Anlage 10, Blatt 4 zum Bescheid) aufgeführten Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs.

2.1.2 Der Genehmigungsbescheid mit den dazu gehörenden Anlagen (gestempelte Unterlagen) oder eine Kopie ist am Betriebsort aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit dem dauerhaften Betrieb der Anlagen begonnen wurde.

2.1.4 Soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht etwas anderes ergibt, sind diese bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlagen (bei der Biogasanlage bis zu Beginn des Probetriebs) zu erfüllen.

2.1.5 Während des Baus und des Betriebs der Anlagen sowie bei ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik insbesondere gemäß dem BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Technik in der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Juli 2003), die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.1.6 Das Anlagengelände ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlagen gegen unbefugten Zutritt beispielsweise durch Absperrungen zu sichern.

2.1.7 Störungen und andere Abweichungen von der beantragten Betriebsweise, insbesondere solche, die zu nachteiligen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und Nachbarschaft führen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sicherheitseinrichtungen der Anlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.

2.1.8 Der Baubeginn, die Fertigstellung und die Inbetriebnahme – auch im Rahmen des Probetriebes der Biogasanlage sowie dessen Abschluss - sind dem StALU MS, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin, dem LAGuS M-V, Dezernat Neubrandenburg sowie dem LALLF M-V über das zuständige VLA des Landkreises Demmin jeweils mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.

Der Anzeige der Inbetriebnahme der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage einschließlich der Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung der Herstellerfirma über den ordnungsgemäßen Einbau aller, entsprechend der Eignungsfeststellung für die Abluftreinigungsanlage einschließlich zugehöriger Zulassungsunterlagen für die Abluftreinigungsanlage, als erforderlich dargestellten Mess-, Regel- sowie Aufzeichnungseinrichtungen sowie sämtliche Abnahmeprotokolle des Herstellers als Nachweis der antragsgemäßen Errichtung beizufügen. Soweit der Einbau nicht von der Herstellerfirma selbst vorgenommen wurde, haben die von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Firmen die Erklärung mit zu unterzeichnen. Die von diesen Firmen vorgenommenen Einbauten sind dabei konkret zu benennen. **Eine Inbetriebnahme ohne Vorlage der genannten Unterlagen ist unzulässig und führt in jedem Falle zur Nutzungsuntersagung der Abluftreinigungsanlage und des zugehörigen Stallgebäudes.**

2.1.9 Probetrieb

Der Probetrieb der Biogasanlage wird zeitlich auf max. 6 Monate begrenzt.

2.1.10 Das StALU MS führt nach Anzeige der Inbetriebnahme der Sauenaufzucht- / Abluftreinigungsanlage bzw. nach Anzeige des beabsichtigten Abschlusses des Probetriebes der Biogasanlage unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange eine behördliche Anlagenprüfung (Abnahmeprüfung / für die Biogasanlage: Prüfung der Vorausset-

zungen zur Dauerinbetriebnahmefreigabe) durch. Die terminliche Koordination vorgenannter Prüfung(en) sowie die amtliche Überprüfung im Rahmen der Erteilung der EG-Zulassungsnummer durch das LALLF M-V erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Aufnahme des Dauerbetriebs der Biogasanlage sind die im Rahmen der nach § 29a BImSchG durchzuführenden sicherheitstechnischen Prüfung ggf. festgestellten Mängel systematisch abzarbeiten und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Ferner ist zu den Abnahmeprüfungen der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten und auf Verlangen den Überwachungsbehörden zu übergeben.

Die Inbetriebnahme der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage einschließlich Abluftreinigungsanlage darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen.

2.1.11 Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a II Nr. 3 BImSchG für die Biogasanlage ist alle 3 Jahre zu wiederholen. Der daraus resultierende Prüfbericht und die Bescheinigungen sind der Überwachungsbehörde, dem StALU MS, umgehend nach Zugang zu übergeben. Die resultierenden Prüfergebnisse sind unverzüglich umzusetzen.

2.1.12 Die zur Gewährleistung des reibungslosen Regelbetriebes erforderliche regelmäßige Wartung der Anlagen, insbesondere der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, ist durch Sachkundige sicherzustellen. Die Wartungsmaßnahmen und -ergebnisse sind fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden zu übergeben. Die Wartungshinweise der Anlagenhersteller sind umzusetzen. Dem StALU MS ist ein Exemplar der Wartungshinweise des Anlagenherstellers für die Biogasanlage vor Inbetriebnahme zu übergeben.

Zum Schutz von Mensch und Tier im Brandfall, bei Stromausfall oder ähnlichen Havarien ist ein Alarmsystem zu installieren.

2.1.13 Die Anlagen dürfen nur von sachkundigem, geschultem und unterwiesenem Personal betrieben werden. Die Teilnahme von mindestens zwei Personen an geeigneten Schulungen, die insbesondere über toxische Gefährdungen und Explosionsgefahren sowie über den sicheren Betrieb, Instandhaltung und Ver-

halten bei Betriebsstörungen von Biogasanlagen informieren, ist der Überwachungsbehörde bis spätestens zur Prüfung der Voraussetzung der Dauerbetriebnahme-freigabe für die Biogasanlage nachzuweisen.

2.1.14 Für die Biogasanlage sind ein Betriebshandbuch und ein Betriebstagebuch zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Zu berücksichtigen sind hierbei die einschlägigen Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Das Betriebshandbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Darstellung von Maßnahmen für das An- und Abfahren, den Normalbetrieb, Stillstandszeiten und Betriebsstörungen der Anlage,
- Beschreibung erforderlicher Behandlungs-, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen,
- Festschreibung des Annahmeverfahrens (nicht bei Anlagen, die ausschließlich landwirtschaftliche pflanzliche Produkte oder Gülle / Wirtschaftsdünger aus eigener Produktion einsetzen),
- Vorgehensweise beim Zurückweisen bzw. Sicherstellen nicht identifizierbarer Stoffe bzw. nicht zugelassener Stoffe (nicht bei Anlagen, die ausschließlich landwirtschaftliche pflanzliche Produkte einsetzen),
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals.

Weiterhin ist ein Betriebstagebuch mit folgendem Mindestinhalt zu führen:

- Art, Menge und gegebenenfalls Herkunft der angenommenen Substrate [Mg (t)],
- Annahmeerklärung/Herkunftsbeschreibung, wenn vorgeschrieben,
- bei Annahme von Abfällen Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-VO (AVV),
- Auflistung der bei der Behandlung und den Mischvorgängen verwendeten Hilfsstoffe nach Art, Bezugsquelle und Menge, aufgelistet nach ¼-Jahreszeiträumen,
- Zeitpunkt, Ort und Menge der Entnahme von Gärrest,
- Verbleib des Gärrests (mit Nachweis),
- Menge, Verbleib der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (mit Nachweis),
- Parameter entsprechend Düngerecht, Bioabfallverordnung und Verordnung (EG) Nr. 1774/2002,
- erzeugte elektrische Energie [kWh] (täglich),
- Gasverbrauchsmenge (tagesgenau),
- Betriebszeiten des BHKW,
- Zeitpunkt und Umfang von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einschließlich der Protokolle,
- Nachweis der Wartung und Funktionskontrolle der Notaggregate (z.B. Gasfackel)
- Betriebszeiten der Gasfackel,
- besondere Vorkommnisse (zum Beispiel Betriebsstörungen) einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- gegebenenfalls Angaben zur Hygienisierung.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Ein Rettungs- und ein Feuerwehrplan sind bereit zu halten und für die jeweiligen Rettungskräfte an einer gut sichtbaren Stelle der Anlage auszuhängen.

Sofern Arbeitnehmer/Innen beschäftigt werden, sind diese vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend einmal pro Jahr über den Inhalt des Betriebsbuches zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Arbeitnehmer/Innen zu dokumentieren.

2.2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

a) Gesamtanlage

2.2.1 Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung darf es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Anlage kommen. Insbesondere darf es durch das geplante Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten (IO 1 bis IO 4 entsprechend Anlage 15, Blatt 43 des Bescheids) zu keiner Überschreitung des nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie des Landes M-V (GIRL M-V) geltenden Grenzwertes für Wohn- / Mischgebiete von 10 % kommen. Die von der Anlage ausgehenden Gerüche dürfen keine Übelkeit auslösen und keinen Ekel erregen.

2.2.2 Die der Geruchsprognose vorausgesetzten technischen Maßnahmen der Geruchsminderung (Anlage 31, Blatt 231 des Bescheids) sowie die dem Gutachten zugrunde gelegten Emissionsdaten (Anlage 15, Blatt 19 und 20 des Bescheids), insbesondere die Geruchsfrachten der einzelnen Geruchsquellen, sind einzuhalten.

2.2.3 Nach ausreichender Befüllung der Gülle-/Gärrestbehälter ist an einem dieser von der Überwachungsbehörde benannten Behälter nach § 28 BImSchG von einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen und zugelassenen Messstelle die Einhaltung des Geruchsemissionsstromes entsprechend Tabelle 3 des Geruchsgutachtens (Anlage 15, Blatt 19 des Bescheids) nachzuweisen (Nachweis des Ansatzes der doppelten Emissionsminderung).

Ferner ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes des BHKW, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des BHKW, entsprechend 28 BImSchG von einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen und zugelassenen Messstelle die Einhaltung des Geruchsemissionsstromes entsprechend Tabelle 3 des Geruchsgutachtens (Anlage 15, Blatt 19 des Bescheids) nachzuweisen.

Eine Messung der Geruchsemissionen von weiteren Emissionsquellen nach Dauerinbetriebnahme ist nach § 28 BImSchG von einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen und zugelassenen Messstelle auf Verlangen des StALU MS durchzuführen.

Für die Geruchsemissionsmessungen gilt **Auflage 2.2.79** des Bescheids sinngemäß. Der(die) Messbericht(e) ist(sind) umgehend nach Fertigstellung dem StALU MS zu übergeben.

2.2.4 Die Anlage ist entsprechend dem beigefügten Gutachten (Anlage 15, Blatt 79 ff. des Bescheids) so zu betreiben, dass empfindliche Pflanzen und Ökosysteme nicht durch die Einwirkung von **Ammoniak und Stickstoffdepositionen** geschädigt werden. An keinem der Beurteilungspunkte darf die Gesamtbelastung an Ammoniak unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Vorbelastung $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreiten. Die Maßnahmen zur Emissionsminderung entsprechend Anlage 15, Blatt 138 bis 141 und Anlage 31, Blatt 232 des Bescheids sind umzusetzen.

2.2.5 Die in der Ammoniak- und Stickstoffprognose ermittelten Emissionsdaten (Anlage 15, Blatt 96 des Bescheids), insbesondere die Ammoniakemissionsmassenströme, sind einzuhalten.

2.2.6 Nach ausreichender Befüllung der Gülle-/Gärrestbehälter ist an einem dieser von der Überwachungsbehörde benannten Behälter nach § 28 BImSchG von einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen und zugelassenen Messstelle die Einhaltung des prognostizierten Ammoniakemissionsmassenstroms entsprechend Anlage 15, Blatt 96 des Bescheids nachzuweisen (Nachweis des Ansatzes der doppelten Emissionsminderung).

Eine Messung der Ammoniakemissionen weiterer Emissionsquellen nach Dauerinbetriebnahme ist nach § 28 BImSchG von einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen und zugelassenen Messstelle auf Verlangen des StALU MS durchzuführen.

Für die Ammoniakemissionsmessungen gilt Auflage **2.2.79** des Bescheids sinngemäß. Der(die) Messbericht(e) ist(sind) umgehend nach Fertigstellung dem StALU MS zu übergeben.

- 2.2.7 Die Anlage ist entsprechend dem Staubgutachten (Anlage 16, Blatt 1 ff. des Bescheids) so zu betreiben, dass die Anforderungen nach Nr. 4.7.1 und Nr. 4.7.2 der TA Luft an die Tages- / Jahreswerte der **Staubkonzentration (PM₁₀)**, an die zulässigen Überschreitungen des Immissions-Tageswertes der Staubkonzentration (PM₁₀) und an den Jahreswert für den **Staubniederschlag** (Staubdeposition) erfüllt und die im Gutachten ermittelten Kennzahlen der Immissionsgesamtbelastungen für die dargestellten Immissionsorte (Anlage 16, Blatt 28-29 des Bescheids) nicht überschritten werden.
- 2.2.8 Die der Staubprognose in Anlage 16, Blatt 15 des Bescheids für die Stallanlage und in Anlage 16, Blatt 20 des Bescheids für den Umschlag staubender Güter, den Fahrverkehr und das BHKW zugrunde gelegten Emissionsdaten sind einzuhalten. Ferner sind die der Staubprognose zugrunde gelegten emissionsmindernden Maßnahmen (Anlage 16, Blatt 22 und Anlage 31, Blatt 232 des Bescheids), insbesondere der Transport von Futtermitteln in weitgehend geschlossenen Behältern und die kontinuierliche Reinigung der Fahrwege, umzusetzen. Bei der Befüllung der Futtersilos sind geeignete Staubfilter zu verwenden.
- 2.2.9 Eine Messung der Staubemissionen der einzelnen Emissionsquellen nach Dauerinbetriebnahme ist nach § 28 BImSchG von einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen und zugelassenen Messstelle auf Verlangen des StALU MS durchzuführen. Auflage **2.2.79** des Bescheids gilt sinngemäß. Der Messbericht ist umgehend nach Fertigstellung dem StALU MS zu übergeben
- 2.2.10 Die der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Bedingungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (Anlage 17, Blatt 30 und Anlage 31, Blatt 233 des Bescheids) sind umzusetzen. Insbesondere dürfen der An- und Abfahrverkehr sowie sämtliche innerbetrieblichen Verkehrsbewegungen (LKW, Radlader usw.) und geräuschrelevante innerbetriebliche Abläufe (z.B. Betrieb der Mühle) nur im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen. Ferner ist der BHKW-Container schwingungs isoliert aufzustellen und schall isoliert auszuführen.
- 2.2.11 Der **Gesamtbeurteilungspegel** der Anlage (einschließlich aller Einrichtungen, Maschinen und Geräte sowie des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelän-

de) ist so zu begrenzen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die nach Ziffer 6.1 c) der TA - Lärm festgesetzten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte am Tage von 60 dB (A) und in der Nacht von 45 dB (A) nicht überschritten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Diese Werte gelten auch während der Bauphase. Die Festlegung ist erfüllt, wenn an den maßgeblichen Immissionsorten der nach dem Anhang 3 der TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel die vorgenannten Werte nicht überschreitet.

2.2.12 Die Einhaltung der genannten Lärmimmissionsrichtwerte (Messung nach § 28 BImSchG) ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene und zugelassene Messstelle auf Verlangen nachzuweisen. Die Messung der Geräuschemissionen ist gemäß Nr. A.3 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort vorzunehmen.

2.2.13 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem StALU MS auf Grundlage der konkreten Bauverfahren für die Bauzeit eine Maximalpegelabschätzung, insbesondere für den Beurteilungszeitraum „nachts“, vorzulegen. Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn diese Maximalpegelabschätzung geprüft und ihr schriftlich zugestimmt wurde.

2.2.14 Die Lagerkapazität für Gülle / Gärreststoffe zur Verwendung als Düngemittel ist so zu bemessen, dass sie für mindestens 6 Monate ausreicht, zuzüglich eines Zuschlages für das anfallende Niederschlags- und Reinigungswasser. Der Zuschlag für Niederschlagswasser kann entfallen, wenn durch eine geeignete Abdeckung sichergestellt ist, dass kein Regenwasser in den Behälter gelangen kann. Das Vorhandensein der erforderlichen Lagerkapazität ist vor Inbetriebnahme der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage nachzuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass zu Beginn des Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger (Ackerland: 01.11., Grünland: 15.11.) die o.g. erforderliche Lagerkapazität vorgehalten wird.

b) Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage

2.2.15 Zur Sicherung größtmöglicher Sauberkeit und Trockenheit im Stall ist das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall zu

gewährleisten. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

2.2.16 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen (z.B. automatische Futterdosierung); Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.

2.2.17 Dem StALU MS ist vor Inbetriebnahme der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage ein Fütterungskonzept vorzulegen, welches insbesondere Angaben zur Futterzusammensetzung in Bezug auf die nährstoffangepasste Fütterung der einzelnen Tiergruppen, zur verwendeten Fütterungstechnik und zur Fütterung im Havariefall (Ausfall der Fütterungsanlage) zu beinhalten hat.

2.2.18 Geruchsintensive Futtermittel (z.B. Molke, Biertreber, Kartoffelschlempe) sind grundsätzlich in geschlossenen Behältern in der beantragten Halle zu lagern.

2.2.19 Die Leitungen für die Fütterung sind regelmäßig zu reinigen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Futterreste in den Leitungen verbleiben. Verteilersysteme für Futter und Wasser müssen leicht zu reinigen sein, damit beides in hygienisch einwandfreiem Zustand angeboten werden kann. Es müssen die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Futtermenge zu dosieren und Wasserverluste zu vermeiden.

2.2.20 Die Lüftungsanlagen der Gesamtanlage sind entsprechend der DIN 18910 auszuführen. Die in den Antragsunterlagen (Anlage 10, Blatt 3 des Bescheids) aufgeführten technischen Maßnahmen sind umzusetzen. Die Abnahmeprotokolle der Lüftungsanlagen (Funktionsprüfung, Funktionsmessung) sind dem StALU MS zur Abnahmeprüfung vorzulegen. Die Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu reinigen, die Reinigung ist entsprechend zu dokumentieren (Betriebstagebuch).

2.2.21 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Fermenter / zur Vorgrube bzw. zu den Endlagern zu überfüh-

ren. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

2.2.22 Anlagen zum Lagern und Umschlagen von flüssigem Wirtschaftsdünger sind entsprechend DIN 11622 (Ausgabe 1994) und DIN 1045 (Ausgabe 1988) zu errichten. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass bei Unterflurabsaugung der maximale Füllstand höchstens bis 50 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. Bei Unterflurabsaugung ist die Stallluft mit niedriger Geschwindigkeit (max. 3 m/s) direkt unter dem Spaltenboden abzusaugen.

2.2.23 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen und ggf. umzusetzen.

c) Abluftreinigungsanlage

2.2.24 Die Abluftreinigungsanlage ist gemäß den Antragsunterlagen (s. hierzu insbesondere Bauzeichnungen, Darstellung der Bemessungsdaten und Wartungsvertrag), entsprechend der Eignungsfeststellung des LK Cloppenburg vom 12.06.03 und entsprechend dem beigefügten Leitfaden des LK Cloppenburg vom 14.06.02 (Anlage 34 des Bescheids) zu errichten und zu betreiben. Der Nachweis über die diesen Vorgaben entsprechende Bauausführung und der Nachweis der Funktionstüchtigkeit der ARA sind dem StALU MS vor Inbetriebnahme zu übergeben.

2.2.25 Es ist sicherzustellen, dass spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme des Stallgebäudes mit Abluftreinigungsanlage (Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage) dauerhaft folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es darf kein Rohgasgeruch im Reingas mehr wahrnehmbar sein.
- Die Geruchskonzentration im Reingas (biogener Geruch) muss ≤ 300 GE/m³ sein.
- Die Emissionsminderung für Ammoniak beträgt mindestens 80% bezogen auf den Wert der Stallabluft.
- Die Emissionsminderung für Gesamtstaub beträgt mindestens 90% bezogen auf den Wert der Stallabluft.

2.2.26 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der ARA, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist entsprechend 28 BImSchG die Einhaltung der unter Ziffer **2.2.25** festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG in Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegebenen Messstelle bei voller Belastung der Abluftreinigungsanlage nachzuweisen.

2.2.27 Die Messung ist entsprechend der VDI-Richtlinie 2066 (Gesamtstaub), der DIN EN 13725 (Geruch) und der VDI 3496 bzw. KTBL-Schrift 401 (Ammoniak) sowie entsprechend den Anforderungen der Ziffer 4.2 des Leitfadens des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung vom 14.06.2002 durchzuführen. Für die Probenahme sind Messstellen auf der Roh- und Reingasseite fest einzurichten. Die Messungen müssen jederzeit von einem sicher begeh- und erreichbaren Standort aus vorgenommen werden können. Die erforderlichen Energieanschlüsse sind zur Verfügung zu stellen.

2.2.28 Die Messung muss mindestens die in Ziffer 4.2.2 des vorgenannten Leitfadens des LK Cloppenburg genannten Messparameter umfassen. Bei der Auswahl des Messzeitraumes ist folgendes zu berücksichtigen:

- Der Stall ist voll belegt.
- Der Betrieb des Stalls erfolgt in repräsentativer Weise (=leistungsorientierter Optimalbereich gem. DIN 18910).
- Der Wasserwechsel liegt mehr als 4 Wochen zurück.

Außerdem ist der tatsächliche Luftvolumenstrom zu messen und dem Messbericht zugrunde zu legen. Es ist nicht ausreichend, diesen Wert lediglich dem elektronischen Betriebstagebuch zu entnehmen.

Das Ergebnis der Messung ist in einem Abnahmebericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messung vorzulegen. Dem Abnahmebericht sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vollständiger Auszug aus dem elektronischen Betriebstagebuch für den Zeitraum nach dem letzten Wasserwechsel bis zu Abnahmemessung, mindestens jedoch 4 Wochen,

- Angabe, wann der letzte Waschwasserwechsel erfolgte, belegt durch einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Betriebstagebuch und
- Analyseergebnis des im Zeitraum der Messung benutzten Waschwassers hinsichtlich des pH-, Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Wertes, gestützt auf eine Probe aus den Waschstufen 1 und 2.

2.2.29 Die Messplanung ist entsprechend der DIN EN 15259 vorzunehmen und mit dem StALU MS abzustimmen.

2.2.30 Ergeben die Messungen, dass die Reinigungsleistungen der ARA nicht den Festlegungen unter Auflage **2.2.25** entsprechen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit dem StALU MS abzustimmen und entsprechend vorzunehmen. Der bestimmungsgemäße Betrieb der ARA ist durch eine Wiederholungsmessung innerhalb eines Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahmen entsprechend den Auflagen **2.2.26 bis 2.2.29** nachzuweisen.

2.2.31 Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach der **Abnahmemessung** und danach jeweils spätestens alle 3 Jahre ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine **Wiederholungsmessung** gem. Ziffer 4.2 des Leitfadens des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung vom 14.06.2002 durchzuführen.

Das Ergebnis der Messung ist in einem Bericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messung vorzulegen.

Von einer Wiederholungsmessung kann abgesehen werden, wenn der Bauherr / Betreiber eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG mit einem regelmäßigen **Check-up** (mindestens ein mal jährlich) entsprechend den in Ziffer 4.3 des Leitfadens des Landkreises Cloppenburg (Anlage 34 des Bescheids) genannten Kriterien beauftragt. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde bei der Abnahmemessung vorzulegen. Änderungen oder eine Kündigung des Vertrages sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen. Jeweils zum 01.11. eines je-

den Jahres ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über den mit positivem Ergebnis durchgeführten Check-up vorzulegen.

2.2.32 Für alle Lüftungsleitungen der Be- und Entlüftungsanlage ist eine von der installierenden Firma ausgestellte Installationsbescheinigung vorzulegen.

2.2.33 Die Kontrolltüren der Kammern I, II und III müssen mit einem Sichtfenster mit innen liegendem Scheibenwischer versehen werden (Sichtfenster mindestens 220 mm x 220 mm). Auf eine Spülung mit Wasser vor Betätigung des Scheibenwischers kann nur verzichtet werden, wenn die Scheibe von innen durch Kondenswasser befeuchtet ist.

2.2.34 Für die Abluftreinigungsanlage ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Folgende Mess- und Betriebsdaten sind elektronisch aufzuzeichnen und abzuspeichern:

- Frischwasserverbrauch
- Differenzdruck jeder Stufe / Druckverlust über die ARA
- Pumpendruck in den Befeuchtungsleitungen 1 und 2
- Volumenstrom (Luftmengen)
- Ventilatorlaufzeiten
- Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpen und Abschlämpumpen)
- Berieselungsintervalle
- Temperatur und Feuchte in Roh- und Reingas, Außenlufttemperatur
- pH-Wert im Waschwasser der einzelnen Stufen
- Leitfähigkeit im Waschwasser der einzelnen Stufen
- Ammoniakwert der zweiten Reinigungsstufe
- abgeschlammte Wassermenge und Verbleib
- Säureverbrauch
- Stromverbrauch
- Türkontrollenanzeige

Außerdem sind Angaben über die Belegung der Ställe aufzuzeichnen (Einstallungstermin und wöchentliche Aufzeichnung über Anzahl / Gewicht der Tiere). Das StALU MS ist jederzeit berechtigt, sich die Daten des elektronischen Betriebstagebuches und der Stallbelegung vorlegen zu lassen bzw. auszulesen.

2.2.35 Es ist sicherzustellen, dass der pH-Wert im Waschwasser der einzelnen Stufen den Minimalwert von 4,5 nicht unter- und den Maximalwert von 5,5 nicht überschreitet.

Ferner ist sicherzustellen, dass die Leitfähigkeit im Waschwasser der einzelnen Stufen den Maximalwert von 120 mS/cm nicht überschreitet.

Der Säureverbrauch ist zusätzlich anhand von Lieferbelegen nachzuweisen. Die Lieferbelege sind auf Verlangen dem StALU MS vorzulegen.

2.2.36 Die in Auflage **2.2.34** aufgeführten Betriebsparameter sind eine Woche lang als Halbstundenmittelwerte und danach fünf Jahre lang als Tagesmittelwerte zu speichern. Die dokumentierten Daten sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem StALU MS vorzulegen.

2.2.37 Es ist sicherzustellen, dass das für die Befeuchtung der Filterstufen I bis III verwendete Wasser aus dem Regenwasserspeicher- und -rückhaltebecken jederzeit die für die Funktionstüchtigkeit der ARA erforderliche Qualität aufweist und das eingesetzte Filtermaterial nicht beeinträchtigt werden kann. Insbesondere sind grobe Inhaltsstoffe, welche die Poren der verwendeten Filter verstopfen können, wirkungsvoll zurückzuhalten. Entsprechende Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem StALU MS schriftlich darzulegen.

2.2.38 Der vom Hersteller, der Dr. Siemers Umwettechnik GmbH, vorgegebene Revisions- und Wartungsplan ist zwingend einzuhalten. Im Betriebstagebuch sind alle Arbeiten (z.B. Anlagenkontrolle Sprühbild, Kalibrierung des pH-Sensors, durchgeführte Wartungen und Revisionen, Reparaturen, Störungen, Filtermaterialwechsel) zu erfassen. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.2.39 Insbesondere ist der Zustand des Biofiltermaterials (Feuchtigkeit, Setzungen, Lückenbildungen, Pilz- und Algenbefall) täglich zu prüfen und zu dokumentieren. Das Filtermaterial des Biofilters ist mindestens jährlich aufzulockern. Das Filtermaterial aller drei Filterwände ist bei Bedarf und spätestens alle 7 Jahre zu erneuern. Darüber hinausgehende Auswechselfristen sind mit dem StALU MS abzustimmen.

2.2.40 Es ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller der ARA bezüglich der Wartung der ARA abzuschließen und dem StALU MS zu übersenden.

2.2.41 Der Austausch des Biofiltermaterials hat nur abschnittsweise an den einzelnen Anlagen zu erfolgen. Der Austausch ist möglichst im Winter durchzuführen. Erforderlichenfalls ist die Anlage teilweise herunterzufahren, um die Einhaltung der Emissionswerte (**Auflagen 2.2.1, 2.2.5 und 2.2.8**) zu gewährleisten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Filtermaterials ist gegenüber dem StALU MS auf Verlangen nachzuweisen.

2.2.42 Das in der ARA anfallende Abschlämmwasser darf nicht in der Biogasanlage behandelt werden. **Es darf der Gülle / den Gärreststoffen erst unmittelbar vor deren Ausbringung zur Homogenisierung zugesetzt werden.** Vorher ist es in einem separaten Behälter zu lagern. Eine 6-monatige Lagerkapazität für das anfallende Abschleimwasser ist sicherzustellen. Der Behälter ist eigens für das Abschleimwasser vorzusehen, in den Lageplan einzuzeichnen und eindeutig zu kennzeichnen. Der vervollständigte Lageplan ist dem StALU MS vor Inbetriebnahme zu übergeben. Ferner ist vor Inbetriebnahme der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage gegenüber dem StALU MS schriftlich darzulegen, wie und wo das Abschleimwasser mit der Gülle / den Gärreststoffen gemischt wird.

d) Biogasanlage

2.2.43 Vor Baubeginn der Biogasanlage ist dem StALU MS eine genaue Beschreibung der Anlagentechnologie und des Verfahrens zu übergeben und darzulegen, dass die vorgesehene Technologie und die technische Ausführung der Biogasanlage den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Bau darf erst nach schriftlicher Bestätigung der Technologie durch das StALU MS erfolgen.

2.2.44 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage sind die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen, Technische Information 4, Kassel, Stand 10/2008 des Fachverbandes Biogas e.V. und das Informationspapier des Umweltbundesamtes „Zur Sicherheit bei Biogasanlagen“ zu beachten und umzusetzen.

- 2.2.45 Die Wartung der Anlage hat durch eine Fachfirma bzw. einen Sachkundigen auf dem Gebiet von Biogasanlagen zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis über die Fach- und Sachkunde ist dem StALU MS vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Zwischen der Schweinezucht Alt Tellin GmbH und einer/m entsprechenden Fachfirma/Sachkundigen ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Dieser ist dem StALU MS ebenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.
- 2.2.46 Beim Einsatz geruchsintensiver Einsatzstoffe hat deren Anlieferung in geschlossenen Fahrzeugen zu erfolgen. Um Transportverluste und eine Verschmutzung der Fahrbahn zu vermeiden sind Schütt- und Stückgüter während des Transports gegen Herausfallen zu sichern.
- 2.2.47 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind entsprechend der Verkehrsbeanspruchung zu befestigen. Um Aufgabe- und Abnahmestellen sind die Flächen nahtlos und glatt herzustellen und so zu befestigen, dass Flüssigkeiten nicht unmittelbar in den Untergrund eindringen können. Die befestigten Flächen sind stets sauber zu halten, dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 2.2.48 Nachwachsende Rohstoffe sind auf betonierten oder asphaltierten Flächen zu lagern, so dass es zu keinen anaeroben Zersetzungserscheinungen kommt. Silage ist abzudecken und die Schnittfläche ist klein zu halten. Über die Inputstoffe ablaufendes Niederschlagswasser und Sickersäfte sind aufzufangen und in geschlossenen Behältern zu lagern bzw. dem Vorlagebehälter zuzuleiten. Bei der Neuanlage von Siloflächen sind die offenen Seiten möglichst nördlich auszurichten. Es ist darauf zu achten, dass dem Wind beim Einbau und bei der Entnahme des Materials möglichst wenig Angriffsfläche geboten wird.
- 2.2.49 Bei akuten hohen Gaben von Arznei- bzw. Desinfektionsmitteln (z.B. Seuchenfall) ist die Umgehung der Biogasanlage mit einem By-Pass vorzusehen. Das heißt, in dieser Zeit ist die direkte Einleitung der Gülle / Reinigungsabwasser in das entsprechende Endlager vorzunehmen.

2.2.50 Die Gulle ist uber Rohrleitungen mit dichten Verbindungen direkt in die Vorgrube bzw. den Anmischbehalter einzuleiten. Rohrleitungen sind in gefahrdenen Bereichen anfahrgeschutzt zu verlegen. Die Verdunnung der Einsatzstoffe in der Vorgrube mit nicht vollstandig ausgegorenem Garsubstrat ist nur bei geschlossenen Systemen zulassig.

2.2.51 Vorgruben, die der Lagerung und/oder dem Mischen von Einsatzstoffen dienen, sind abzudecken und durfen nur kurzzeitig fur Befullvorgange geoffnet werden. Im Annahmehereich entstandene Verunreinigungen sind unverzuglich zu beseitigen.

Wird die Abluft der Vorgrube uber den Motor gefuhrt, ist sicherzustellen, dass es zu keiner Ruckzundung in die Vorgrube kommt. Die Angaben des Motorherstellers sind zu beachten.

2.2.52 Fur die Vorgrube gelten folgende zusatzliche Anforderungen:

- Die Vorgrube ist so abzusaugen, dass ein standiger Unterdruck erzeugt wird. Die Abluft ist sicher und vollstandig zu erfassen sowie gefahrlos und geruchsarm abzufuhren. Dies gilt auch fur Abluftspitzen beim Befullen der Vorgrube. Ist dies nicht sicherzustellen, ist die Vorgrube einzuhausen. Fur die Einhausung gelten die Anforderungen dieser Auflage entsprechend.
- Die Abluftfuhrung ist so zu dimensionieren, dass entstehende Gase auch bei Befull- und Entleerungsvorgangen sicher erfasst und gefahrlos abgeleitet werden.
- Die Eignung einer gegebenenfalls vorhandenen Luftungsanlage ist durch den Hersteller gegenuber dem StALU MS nachzuweisen. Die Luftungsanlage ist einmal jahrlich auf Funktionstuchtigkeit und ordnungsgemaen Betrieb zu uberprufen. Die Bescheinigung hieruber ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen dem StALU MS vorzulegen.
- Die abgesaugte Luft ist einem Abgasreinigungssystem zuzufuhren, welches aufgrund der entstehenden Lastspitzen nicht ausschlielich aus einem Biofilter bestehen darf.
- Der Luftstrom ist zu uberwachen. Bei Ausfall der Luftungsanlage hat eine Alarmierung zu erfolgen und es darf keine Annahme stattfinden. Die

Grubenöffnung muss zwangsweise schließen. Ein Öffnen darf erst nach Instandsetzung erfolgen.

- Bei der Entlüftung sind die Emissionsgrenzwerte entsprechend der TA Luft (Schwefelwasserstoff $< 15 \text{ g/h}$ oder $< 3 \text{ mg/m}^3$) einzuhalten
- Der Eintrag von Einsatzstoffen, die zu Schaumreaktionen neigen, ist zu vermeiden. Es dürfen keine Materialien zusammengeführt werden, bei denen durch chemische Reaktionen (zum Beispiel Säure- / Base-Reaktionen) gefährliche Gaskonzentrationen entstehen können.

2.2.53 Die Behälter der Anlage, in denen sich Gas bilden kann (z. B. Fermenter und Nachgärer) sind gasdicht abzudecken und mit einem redundanten Drucküberwachungssystem auszurüsten. Dies ist gegenüber dem StALU MS nachzuweisen. Beim Über- oder Unterschreiten kritischer Werte ist der Betreiber sofort zu alarmieren. Die Funktionstüchtigkeit der Über- und Unterdrucksicherung (ggf. einschließlich Frostschutz) ist z.B. entsprechend dem DLG-FokusTest oder gleichwertiger Alternativen zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem StALU MS vorzulegen.

2.2.54 Öffnungen und Leitungsanschlüsse in den Behältersohlen sind unzulässig.

2.2.55 Die Lagerbehälter für Gärreste, die nicht gasdicht ausgeführt sind, sind abzudecken. Die Beschickung dieser Behälter hat unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche zu erfolgen.

Die Entnahme des Gärrestes darf ausschließlich in ausgegorenem Zustand erfolgen. Die betriebstechnisch erforderlichen Mindestverweilzeiten für eine ausreichende Vergärung sind dem StALU MS mitzuteilen und zwingend einzuhalten. Die Verweilzeiten sind zu dokumentieren. Bei einer Verweilzeit von weniger als 90 Tagen ist eine gasdichte Gärrestlagerabdeckung mit Restgaserfassung für die ersten 180 Tage der erforderlichen Lagerkapazität und bei einer Verweilzeit von mehr als 90 Tagen ist eine gasdichte Gärrestlagerabdeckung mit Restgaserfassung für die ersten 90 Tage der erforderlichen Lagerkapazität sicherzustellen.

Soll hiervon abgewichen werden, ist an der Stelle des Verlassens des gasdichten Systems innerhalb der Anlage ein Gesamtgehalt an organischen Säuren, bestimmt als Essigsäureäquivalent, von 1000 mg/l im flüssigen Gärrest

oder ein Abbaugrad der abbaubaren organischen Substanz (oTS) von 95 vom Hundert oder mehr einzuhalten. Der Nachweis über die Höhe des Abbaugrades ist im Labor mittels Weender- oder Van-Soest-Analyse zu führen. Der Nachweis ist halbjährlich am Ort des Verlassens des gasdichten Systems zu erbringen.

Eine weitere Minimierung des Essigsäureäquivalents ist vor dem Hintergrund einer Minderung der Methanemissionen und der optimalen Ausnutzung des Energiegehaltes der Einsatzstoffe anzustreben.

2.2.56 Die bei der Entnahme des Gärrestes entstandenen Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

2.2.57 Gärrest darf aus der Anlage mit einem Essigsäureäquivalent von max. 1500 mg/l ausgeliefert werden. Die Qualität des ausgegorenen Substrates ist mindestens ein mal jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Auf Verlangen der Behörde sind weitere Untersuchungen der Gärreststoffe vorzunehmen und zu dokumentieren.

2.2.58 Die Verdrängungsluft der Tankfahrzeuge während des Befüllvorganges mit Gärreststoff ist einer einfachen Filteranlage (z.B. Strohballen) zuzuführen.

2.2.59 Die Abgase des BHKW sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die nach TA-Luft ermittelte Schornsteinhöhe von 13,50 m (Anlage 19 des Bescheids) muss für alle Lastzustände bemessen sein und ist einzuhalten. Ferner sind folgende Mindestbedingungen einzuhalten:

- Der Schornstein muss lotrecht sein.
- Die Austrittsgeschwindigkeit muss mindestens sieben Meter/Sekunde betragen.
- Die Schornsteinhöhe muss mindestens fünf Meter über Fensteroberkante des am höchsten gelegenen Fensters von Wohngebäuden im Umkreis von 50 m betragen.

2.2.60 An den Motoren ist eine den Herstelleranforderungen entsprechende fachlich qualifizierte Wartung durchzuführen. Beim Betrieb der Motoren ist ein besonderes Augenmerk auf die schwankende Qualität des Biogases zu richten. Das

Biogas ist regelmäßig, mindestens wöchentlich, auf Schwefelwasserstoffgehalt (H_2S) und Methangehalt (CH_4) zu untersuchen, um einen optimalen und damit auch emissionsarmen und leistungsstarken Motorbetrieb zu gewährleisten.

2.2.61 Biogasanlagen sind so zu errichten, dass sie im Falle eines Stromausfalls bzw. der Störung sicherheitsrelevanter Anlagenteile automatisch, das heißt ohne menschliches Zutun, in einen sicheren Betriebszustand übergehen (Fail Safe). Zur Feststellung des Anlagenzustands müssen die Werte sicherheitsrelevanter Anlagenparameter in jedem Falle vom Betreiber festzustellen sein. Bei fest installierten Gaswarnanlagen ist deren Stromversorgung jederzeit sicherzustellen.

2.2.62 Mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme (Probetrieb) der Anlage ist dem StALU MS ein Konzept zur Notstromversorgung der Anlage (insbesondere bezüglich der Anlagensteuerung und der Notfackel) zu übergeben sowie ein Plan vorzulegen, in dem beschrieben wird, wie im Fall einer nachhaltigen Störung des Gärprozesses (z. B. „Umkippen“) zu verfahren ist.

2.2.63 Die Feststoffeinbringung in die Gärbehälter soll mindestens einen Meter unterhalb des Flüssigkeitsniveaus einmünden. Bei Unterschreiten des Mindestfüllstandes von einem Meter über der Einbringöffnung ist Alarm zu geben und es sind im Umkreis von drei Meter um den Aufgabetrichter alle nicht explosionsgeschützten Betriebsmittel automatisch außer Betrieb zu nehmen. Die Einbringung in den Gasraum ist nur zulässig, wenn die Gasdichtheit und der Explosionsschutz bei der Einbringung sicher nachgewiesen werden.

Die Behälter sind mit einer Überfüllsicherung auszustatten.

2.2.64 Die Folien der Gasspeicher des Fermenters und der Nachgärer haben folgende Eigenschaften zu erfüllen:

- Gasdurchlässigkeit bezogen auf Methan: $< 1000 \text{ cm}^3/\text{m}^2 \times \text{d} \times \text{bar}$
- Reißfestigkeit: 500 N/5cm.

Die Reißfestigkeit ist bei Geweben nach der DIN EN ISO 1421 in Kett- und Schussrichtung, bei reinen Kunststoffen nach der DIN EN ISO 527 Teil 3 zu bestimmen und einzuhalten. Nach Wärmealterung (7 Tage bei 70°C) darf die

Änderung der Reißfestigkeit für Außenfolien < 10 vom Hundert betragen.

Die Reißfestigkeit einer Probe mit Fügeverbindung (Zugversuch nach den oben angegebenen Normen, für Gewebe in Kett- und Schussrichtung) muss mindestens 80 vom Hundert des Wertes für das Gewebe ohne Fügeverbindung betragen. Bei der Prüfung der Fügeverbindung darf der Bruch nicht an der Naht erfolgen.

Dehnbare Gasspeicherfolien (zum Beispiel ETFE), die die Eigenschaft „Reißfestigkeit“ nicht erfüllen, müssen mit einer Sekundärkonstruktion (zum Beispiel Netz) gesichert werden. Für die Kombination Sekundärkonstruktion und Folie muss ein Nachweis erbracht werden, dass die gleiche Sicherheit erreicht wird wie bei Gasspeicherfolien mit den ausgewiesenen Eigenschaften.

Die Temperaturbeständigkeit richtet sich nach der praktischen Relevanz. Bei Doppelfolienspeichern richtet sich die Beständigkeit der Innenfolie nach den Extremtemperaturen im Gasraum und im Folienzwischenraum. Außenfolien müssen temperaturbeständig von -30 bis +70°C sein. Die Folien müssen mindestens dem Kriterium „normalentflammbar“ (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102, Teil 1) entsprechen.

2.2.65 Die Einhaltung der Anforderungen ist durch Herstellerbescheinigung zu belegen. Wird in der Herstellerbescheinigung eine Begrenzung der Lebensdauer der Folie garantiert, ist die Folie vor Ablauf dieser Frist entsprechend Auflage **2.2.66** zu überprüfen. Wird keine Lebensdauer angegeben, ist eine Lebensdauer von drei Jahren anzunehmen.

2.2.66 Soll die Folie über die garantierte bzw. bei Fehlen der Garantie über 3 Jahre Lebenszeit hinaus betrieben werden, ist die Eignung durch eine Prüfung des Herstellers oder einer hierfür zugelassenen Mess- oder Prüfstelle beziehungsweise eines qualifizierten Sachverständigen nachzuweisen. In dem Prüfvermerk ist die Restlebenszeit oder der Zeitpunkt der nächsten Prüfung zu bescheinigen.

Auf die vorgenannte Prüfung kann verzichtet werden, wenn bei doppelwandigen Gasspeichern der Folienzwischenraum am Zu- und Abströmbereich mit Sensoren (z.B. H₂S, CH₄, Gesamt-C_{org.}) ausgestattet wird, die durch kontinuierliche Messungen Undichtigkeiten der Folie erkennen lassen.

Die kontinuierliche Erfassung kann unter nachfolgend aufgeführten Bedingungen durch eine diskontinuierliche, maximal alle sechs Stunden wiederkehrende Messung, ersetzt werden. Hierzu sind Messplätze in Anlehnung an Nummer 5.3.1 der TA Luft einzurichten, die reproduzierbare Messergebnisse erzielen lassen. Die Messergebnisse sind in geeigneter Weise so zu erfassen, dass Abweichungen vom Normalzustand unmittelbar erkannt werden können. Bei diskontinuierlicher Überwachung ist im Folienzwischenraum an geeigneter Stelle ein Gaswarngerät zu installieren, das bei Überschreitung der unteren Explosionsgrenze einen Alarm auslöst. Bei plötzlichem Druckabfall in gaserzeugenden Anlagenteilen sind vor dem Einleiten von Maßnahmen zu einer Erhöhung des Betriebsdruckes anlassbezogene Messungen vorzunehmen, um eine Undichtheit der Folie auszuschließen.

2.2.67 Die in Auflage **2.2.66** geforderten Nachweise und Prüfungen sind entsprechend dem Erlass „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 30.09.2009 (Anlage 35 des Bescheids) zu erbringen. Die Nachweise sind dem StALU MS unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und dem StALU MS auf Verlangen vorzulegen.

2.2.68 Zur Vermeidung von Explosionszonenverschleppung sind geeignete Explosionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Gärbehälter sind mit einer Druckmess-einrichtung für den Behälterinnendruck zu versehen.

2.2.69 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat eine Kalibrierung aller Gaswarngeräte durch den Hersteller zu erfolgen.

2.2.70 Die Gärbehälter sind mit einer redundanten Gasverbrauchseinrichtung auszurüsten. Die beantragte Gasfackel ist so zu schalten, dass sie im Falle eines nicht bestimmungsgemäßen Überdrucks **vor** dem Sicherheitsventil stets automatisch anspricht und das Gas gefahrlos verbrennt.

Die Gasfackel ist so zu dimensionieren, dass die pro Zeiteinheit anfallende Gasmenge in dieser Zeiteinheit auch in jedem Fall verbrannt werden kann.

Vor Ansprechen der Unterdrucksicherung müssen die Gasverbraucher inklusive des Gasverdichters automatisch abgeschaltet werden.

- 2.2.71 Die Abblasleitung des Sicherungssystems muss mindestens drei Meter über Geländeoberfläche, zum Zeitpunkt des Aufenthalts von Menschen in der Nähe (z. B. bei Wartungspodesten und anderen begehbaren Einrichtungen) einen Meter über Mannhöhe sowie mindestens einen Meter über Behälteroberkante münden und mindestens fünf Meter seitlich von Gebäuden bzw. Verkehrswegen entfernt sein. Die Mündung der Gasfackel muss mindestens vier Meter über dem Boden, fünf Meter seitlich zu Bauwerken, Verkehrswegen und Lagern brennbarer Stoffe und außerhalb definierter Explosionsschutzzonen gelegen sein.
- 2.2.72 Wiederkehrenden Prüfungen (täglich, wöchentlich, monatlich, halbjährlich, alle ein, zwei und fünf Jahre) sind entsprechend dem Erlass „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in M-V“ (Anlage 35 des Bescheids) vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem StALU MS unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
- 2.2.73 Für die Verlegung, die Beschaffenheit und die Druckprüfung der Gasrohrleitungen ist das DVGW-Regelwerk sinngemäß anzuwenden. Gasrohrleitungen sind stets mit Gefälle zu einer Entwässerungseinrichtung oder einem Kondensatsammler zu verlegen. Leitungstiefpunkte, die nicht über einen Kondensatabscheider verfügen, sind zu vermeiden.
- 2.2.74 An gasführenden Behältern und Speichern sind die Gasrohrleitungen mit leicht erreichbaren und deutlich gekennzeichneten Absperreinrichtungen zu versehen.
- 2.2.75 In der Zuleitung zum Gasraum von Luftdosierpumpen zur Entschwefelung ist vor der gasdichten Rückschlagsicherung eine behälternahe Absperreinrichtung vorzusehen.
- 2.2.76 Vor jeder Gasverbrauchseinrichtung ist eine Flammendurchschlagsicherung einzubauen. Sie ist so anzubringen, dass sie leicht gereinigt werden kann.
- Die Gasverbrauchseinrichtung muss durch einen Schalter außerhalb der Aufstellräume jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist entsprechend gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Gaszufuhr zum Verbraucher (zum Beispiel Heizkessel, BHKW, Verdichter) muss durch eine manuell betätigbare und leicht erreichbare Absperreinrichtung außerhalb von Gebäuden möglichst nahe am Aufstellraum absperrenbar sein.

Eine Gaswarnanlage mit Auslösung von Sicherheitsfunktionen ist im BHKW-Aufstellraum grundsätzlich vorzusehen, sofern sich aus den Aufstellbedingungen des Herstellers nichts anderes ergibt.

2.2.77 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung

Für die Verbrennungsmotoranlage (BHKW mit Gas-Otto-Motor) der Biogasanlage dürfen nachfolgende Emissionswerte nicht überschritten werden. Die Emissionswerte für Kohlenmonoxid und Stickoxide beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert [Ziffer 5.4.1.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)]. Der Emissionswert für Schwefeloxide bezieht sich ebenfalls auf den Normzustand und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert und ist auf einen Bezugssauerstoffgehalt im Abgas von 5 vom Hundert umzurechnen. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische oder andere dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die Regelung der Motorleistung hat mindestens druck- oder füllstandsabhängig zu erfolgen. Die Emissionsbegrenzungen sind auch im Hauptlastzustand einzuhalten. In Zusammenarbeit mit dem Motorenhersteller ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung auch bei niedrigeren Lastzuständen anzustreben.

- Kohlenmonoxid (CO)

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen eine Massenkonzentration im Abgas von 1,0 g/m³ beim Fremdzündungsmotor nicht überschreiten.

- Stickstoffoxide (NO_x)

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 0,50 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

- Schwefeloxide (SO_x)

Die Emissionen an Schwefeldioxid (SO₂) und Schwefeltrioxid (SO₃) im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 0,35 g/m³, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Schwefeldioxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu mindern, sind auszuschöpfen.

- Formaldehyd (CH₂O)

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 60 mg/m³ nicht überschreiten.

- Gesamtstaub, einschließlich der Anteile an krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

- Schwefelwasserstoff (H₂S)

Die Emissionen an Schwefelwasserstoff dürfen 3 mg/m³ im Abgas nicht überschreiten.

2.2.78 Emissionsmessungen

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Dauerinbetriebnahme der Biogasanlage und anschließend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung der o. g. Emissionsgrenzwerte (außer Schwefelwasserstoff) nachzuweisen.

2.2.79 Dem StALU MS als zuständiger Überwachungsbehörde ist eine Durchschrift des Messauftrages vorzulegen. Die zwischen dem Betreiber der Anlage und der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle vereinbarten Messtermine sind mindestens 14 Tage vorher bei vorgenannter Behörde anzuzeigen.

2.2.80 Die Emissionsmessungen sind nach den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3, 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen und auszuwerten. Der jeweilige Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn im Normalbetrieb (Hauptlastzustand) das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage **2.2.77** dieses Bescheids festgesetzten Grenzwerte nicht überschreitet. Bei den Anfahr- und Abstellvorgängen darf das 2-fache der in Auflage **2.2.77** festgesetzten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

2.2.81 Die erforderlichen Messstellen sind so zu errichten, dass sie ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN15259 (2001-01) sind zu beachten.

2.2.82 Lärmschutzmaßnahmen

Die Funktionsprüfung der Gasfackel ist auf montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu begrenzen.

Der insgesamt von der Betriebseinheit Motorhaus/Containermodul (Zu- und Abluftöffnungen, Tischkühler, Abgasaustritt, Motorhaus- bzw. Containeroberfläche) abgestrahlte immissionswirksame Schalleistungspegel $L_{WA_{Ges}}$ (vgl. Nummer A 1.1.2 TA Lärm) hat in Anlehnung an VDI E 3475 einen Wert von 90 dB(A) nicht zu überschreiten. Der Motor im Technikgebäude ist mittels einer Schutzhaube zu kapseln.

Die vom Gutachter angenommenen C-bewerteten Schalldruckpegel (Terz-Mittenfrequenzen) für tieffrequente Geräusche in 1 m Entfernung von der Kaminöffnung (Anlage 17, Blatt 26, 27, Tabelle 9 des Bescheids) in den benannten Terzbändern sind in allen Betriebszuständen einzuhalten.

Eine Messung der Geräuschemissionen einschließlich der tieffrequenten Geräuschanteile gemäß DIN 45680 und im Nahbereich der Abgasmündung ist innerhalb von 6 Monaten nach Dauerinbetriebnahme nach § 28 BImSchG von

einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen und zugelassenen Messstelle durchzuführen. Auflage **2.2.79** des Bescheids gilt sinngemäß. Der Messbericht ist umgehend nach Fertigstellung dem StALU MS zu übergeben.

Die Messung des Schalldruckspektrums für die entsprechenden Terzbänder im Nahbereich der Abgaskaminmündung und die Ermittlung des Schallleistungspegels je Terz ($L_{wTerz,eq}$) hat in Anlehnung an Nr. 6.2 der DIN 45635, Teil 47 vom Juni 1985 „Geräuschemessung an Maschinen - Luftschallemission, Hüllflächen-Verfahren, Schornsteine“ zu erfolgen.

Blockheizkraftwerke sind nach dem Stand der Technik zur Lärminderung sowohl baulich als auch abgasseitig (Schalldämpfer) auszuführen und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass die Schalldämpfer nicht den Abgasstrom so verändern bzw. abkühlen, dass sich die Ableitbedingungen grundlegend ändern und sich damit die Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft wesentlich erhöhen. Einzeltonhaltige Geräusche, insbesondere von Be- und Entlüftungsanlagen, Tischkühlern und Gasfackeln, entsprechen nicht dem Stand der Lärminderungstechnik und dürfen deshalb nicht in der Nachbarschaft auftreten.

e) weitere Anforderungen an die Lagerbehälter

2.2.83 Gülle und Gärreststoffe dürfen nicht gemeinsam in einem Lagerbehälter gelagert werden. Die Behälter sind nach ihren Inhaltsstoffen entsprechend zu kennzeichnen.

2.3 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Auflagen, Auflagen des Brandschutzes

a) Gesamtanlage

2.3.1 Eine über drei Jahre hinaus gehende Stilllegung oder eine dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen ist zuvor bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin anzuzeigen. Bei dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die Anlagen einschließlich Bodenversiegelungen, Gründung, Fundamenten, Leitungen und Nebenanlagen zurückzubauen.

2.3.2 Die erforderlichen Standsicherheitsnachweise und die entsprechenden Erklärungen der Tragwerksplaner sind vor Baubeginn zur Prüfung bei der Unteren

Bauaufsichtsbehörde des LK Demmin vorzulegen. Die sich aus den Prüfberichten ergebenden Prüfaufgaben und -bemerkungen werden zu Nebenbestimmungen dieses Bescheids und sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.

- 2.3.3 Die dem Brandschutz- und Brandlastennachweis zugrunde liegenden Ausführungen und die in dem Brandschutzkonzept (Anlage 31, Blatt 272 bis 344 des Bescheids) dargestellten Anforderungen an die Rettungswege, Evakuierung, Wände, Decken, Dächer (einschließlich Brand- und Trennwände, Türen, Unterdecken), Rauch- und Wärmeabzüge, Wandhydranten Rauchschrzen, Leitungsanlagen, Feuerwehrflächen, –umfahrungen und –einrichtungen, Löschwasserversorgung, Feuerlöscher, Sicherheitsbeleuchtung und Beschilderung, Prüfungen, Brandmeldeanlage, Entlüftungstechnik, Funkkommunikationsanlage, Löschwasserrückhaltung, Feuerwehr- und Fluchtwegeplan, Fluchttüren, betrieblichen Maßnahmen, Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit etc. sind unter Berücksichtigung der Darlegungen zur „Tatsächlichen Ausführung“ bei der Bauausführung und im Betrieb der Anlagen zu beachten und umzusetzen.

Für die Kastenstände sind zur Rettung der Tiere automatische Buchtenentriegelungssysteme vorzusehen, die den Tieren in Notsituationen einen freien Fluchtweg ermöglichen.

In den Bereichen, in denen Tiere ins Freie gelangen sollen, sind die Gänge ebenerdig auszuführen.

- 2.3.4 Der Brandschutzprüfbericht Nr. 2117-09-MV-60-P3 vom 15.06.2010 des Dr.-Ing. Jens Upmeyer (Anlage 32 des Bescheids) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin festgelegten Prüfaufgaben (11.4.1 bis 11.4.12) sowie Prüfbemerkungen (11.5.4 bis 11.5.12) sind Nebenbestimmungen dieses Bescheids und bei der Bausführung und beim Betrieb der Anlagen zu beachten und zu realisieren.
- 2.3.5 Es ist ein Feuerwehrplan entsprechend DIN 14095 zu erstellen und mit dem Landkreis Demmin, Untere Bauaufsichtsbehörde, sowie den zuständigen Feuerwehren abzustimmen. Bei Veränderungen, die für den Einsatz der Feuerwehr von Bedeutung sind (insbesondere Grundriss, Nutzung, Technik etc.),

ist der Feuerwehrplan zu überarbeiten. Der Feuerwehrplan ist in der jeweils aktuellen Fassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Demmin und den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. Ferner ist er auf dem Anlagengelände jederzeit griffbereit vorzuhalten.

2.3.6 Es ist eine Brandschutzordnung entsprechend DIN 14096 zu erarbeiten und den Mitarbeitern bekanntzugeben.

2.3.7 Die Gebäude sind mit Feuerlöschern entsprechend DIN EN 3, DIN 14406 und BRG 133 auszurüsten. Die Prüffristen von max. 24 Monaten sind einzuhalten.

2.4 Auflagen des Natur- / Landschafts- und Artenschutzes

2.4.1 Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind die im LBP (Anlage 27 des Bescheids) dargelegten Maßnahmen fachgerecht durchzuführen und umzusetzen.

2.4.2 Die Realisierung der als Kompensationsmaßnahmen I und II vorgesehenen Gehölzpflanzungen sind bis spätestens zum Ende der Vegetationsperiode fertig zu stellen, die der Inbetriebnahme der Gesamtanlage folgt.

2.4.3 Die vorgesehene Entsiegelungsmaßnahme in Wilhelminental (Kompensationsmaßnahme V) sowie die Kompensationsmaßnahmen IV, VI, VII, VIII sind bis zum **31.12.2011** zu realisieren.

2.4.4 Für die Kompensationsmaßnahme IX „Öffnung eines verrohrten Grabens“ ist eine Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu erstellen, die mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“, der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des LK Demmin abzustimmen ist. Die Kompensationsmaßnahme X ist in diesem Zusammenhang mit zu berücksichtigen.

Termine: Erstellung der Planung: **31.03.2011**; Fertigstellung der Maßnahmen: **31.12.2011**

2.4.5 Der Erhalt der Pflanzungen ist auf Dauer zu sichern. Die Anwuchsgarantie beträgt ein Jahr, die Entwicklungspflege 2 Jahre (insgesamt drei Jahre Gewährleistungsfrist). Pflanzung, Unterhaltungs- und Entwicklungspflege haben durch eine Fachfirma zu erfolgen.

- 2.4.6 Die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Bestandes sind zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- 2.4.7 Die Vermeidung von Individuenverlusten insbesondere des Moor- und Wasserfrosches ist durch die entsprechende Wahl der Bauzeit (Bauzeitenregelung) bzw. ggf. die Installation von Amphibiensperren zu gewährleisten. Ein entsprechendes Konzept ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn über das StALU MS mit dem LUNG M-V abzustimmen.
- 2.4.8 Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für Amphibien auf den Zufahrstraßen ist gutachterlicherseits auf Grundlage einer entsprechenden **Vor-Ort-Begehung** zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuschließen, dass hier maßgebliche Wanderwege von Amphibien betroffen sind. Die Vor-Ort-Begehung ist entsprechend zu dokumentieren.
- Sollte dies durch den Gutachter nicht ausgeschlossen werden können, ist zu bewerten, in welchem Umfang der Verkehr in den maßgeblichen Tages- und Jahreszeiten zunimmt. Sollte auch nach dieser **gutachterlichen Bewertung** kein sicherer Ausschluss systematischer Tötungen möglich sein, ist ein **Monitoring** der Wirkungen der Gesamtanlage nach Beginn des Anlagenbetriebs durchzuführen.
- Bei Feststellung regelmäßiger Tötungen sind **Maßnahmen zur Schadensvermeidung** zwingend vorzusehen.
- Das Ergebnis der Vor-Ort-Begehung ist dem LUNG M-V über das StALU MS innerhalb von zwei Wochen nach der Begehung und die ggf. erforderliche gutachterliche Bewertung innerhalb von weiteren vier Wochen zu übergeben. Das Ergebnis des ggf. erforderlichen Monitorings und die ggf. erforderlichen geplanten Maßnahmen zur Schadensvermeidung sind dem LUNG M-V über das StALU MS innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Monitorings zur Bestätigung zu übergeben.
- 2.4.9 Der Ungezieferbekämpfungsplan (**Auflage 2.6.18**) ist gutachterlich bezüglich des Artenschutzrechts zu prüfen. Der Plan einschließlich Prüfergebnis ist dem LUNG M-V über das StALU MS mindestens zwei Wochen vor Inbetrieb-

nahme zu übergeben. Die Inbetriebnahme darf erst nach Bestätigung des Plans erfolgen.

2.4.10 Im angrenzenden Umfeld der geplanten Sauen- / Ferkelaufzuchts- und Biogasanlage (max. 1.000 m Entfernung vom Anlagenstandort und im Bereich geringer anlagenbedingter Immissionen) ist ein neues **Laichgewässer** (Mindestgröße: 500 m² plus nutzungsfreie Pufferzone von 30 m Umfeld) zu schaffen. Die hierfür erforderlichen Flächen sind dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Am Gewässerrand sind Flachwasserbereiche und eine Verlandungszone zu schaffen.

Das **Konzept** für die Errichtung eines neuen Laichgewässers ist bis **10.12.2010** gutachterlicherseits in der Ausführungsplanung darzustellen (Lage, Standort, Luftbildausschnitt, Flurstücksangabe), dem StALU Mecklenburgische Seenplatte und dem LUNG M-V zu übergeben und vor Umsetzung der Maßnahme mit dem LUNG M-V abzustimmen. Das Konzept für die Umsetzung der Maßnahme ist an die Anforderungen des Merkblatts für Amphibien-schutz an Straßen (MAmS 2000) anzulehnen.

Die **Umsetzung** der Maßnahme hat vor der Wanderungszeit der Amphibien im Jahr 2011 zu erfolgen.

Ein längerfristiges **Monitoring** der Amphibien und Reptilien (mind. 3 Jahre) ist durch den Vorhabensträger vorzusehen und gutachterlich begleiten zu lassen. Ziel dieses Monitorings ist der Nachweis, dass durch die obenstehend dargelegte Maßnahme die Habitatfunktionen und somit der Erhaltungszustand der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sichergestellt werden. Das Monitoring ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist bis zum **01.06.2014** dem StALU MS zu übersenden.

In dem neu zu schaffenden Laichgewässer ist im gesamten Frühjahr in der vollen Fläche und in den übrigen Jahreszeiten auf mindestens einem Viertel der Fläche ein Wasserstand von min. 0,5m zu gewährleisten.

2.4.11 Entsprechend dem Nachtrag zum LBP (Anlage 31, Blatt 154-155 des Bescheids) und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros für ökologische Studien Dr. Brielmann (Anlage 14, Blatt 172) sind bis spätestens **15.03.2011** zwei Zauneidechsenquartiere in Form von Feldsteinhaufen anzulegen. Die diesbezügliche Ausführungsplanung ist in 2-facher Ausfertigung bis

spätestens **31.12.2010** beim StALU MS zur Weiterleitung und Abstimmung mit dem LUNG M-V einzureichen. Die Ausführungsplanung hat insbesondere die Art und die Menge der verwendeten Materialien und die genaue Lage der Quartiere zu beinhalten.

2.4.12 Die abschließende Fertigstellung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Demmin und dem StALU MS jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen bzw. mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist ist dem StALU MS jeweils ein Bericht einschließlich Fotodokumentation über die durchgeführten Maßnahmen zu übergeben.

2.4.13 Die abschließende Fertigstellung des neuen Laichgewässers und der Zauneidechsenquartiere ist dem LUNG M-V und dem StALU MS mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Über den Vollzug dieser Maßnahmen ist bis zum **01.08.2011** jeweils ein Foto- und Textbericht zu fertigen und dem LUNG unaufgefordert über das StALU MS zuzusenden.

2.5 Wasserrechtliche Auflagen

a) Gesamtanlage

2.5.1 Für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung des Sozialgebäudes ist das Gebäude an die öffentliche Wasserversorgung / Abwasserentsorgung anzuschließen.

2.5.2 Oberflächenwasser aus dem Bereich der Durchfahrtsilos, der Vorflächen der Biogasanlage und der Gülle- und Gärrestbehälter darf nicht in das Regenwasserspeicher- und -rückhaltebecken gelangen, sondern ist der Sickersaftgrube zuzuführen.

2.5.3 Im Falle einer Versickerung von Niederschlagswasser ist vor Baubeginn ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens für die anfallenden Mengen zu erbringen und der unteren Wasserbehörde des LK Demmin vorzulegen.

2.5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle / Gärreststoffen sind generell gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift - Wasserwirtschaftliche Anforderungen an

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen – VVJGSA) - zu errichten und zu betreiben.

2.5.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von weiteren wassergefährdenden Stoffen (Schwefelsäure, Peressigsäure, Wasserstoffperoxid und Dieselkraftstoff) sind generell gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) zu errichten und zu betreiben. Die Lagerung konzentrierter Schwefelsäure hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen, die über eine Trockeneinrichtung zu belüftet sind.

2.5.6 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere beim Bau der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle / Gärreststoffen einzuhalten. Speziell wird auf die DIN 1045 und DIN 11622 verwiesen. Nach Baufertigstellung ist eine Bauleitererklärung zur fachgerechten Ausführung vorzulegen.

2.5.7 Im Brandfall ist dafür Sorge zu tragen, dass mit Gülle / Gärreststoffen o.ä. verunreinigtes Löschwasser zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Löschwasser auf Flächen außerhalb des Betriebsgeländes fließen kann. Bei Einleitung von Löschwasser in das Regenwasserspeicher- und -rückhaltebecken ist der Inhalt des Beckens vor Einleitung in den Vorfluter hinsichtlich Nähr- und Schadstoffe zu beproben und das Ergebnis der Beprobung unmittelbar nach dessen Vorlage dem StALU MS zu übersenden.

b) Biogasanlage

2.5.8 Die Biogasanlage und die zugehörigen Nebenanlagen, wie Durchfahrtilos und Verkehrsflächen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers nicht zu befürchten sind. Anlagen zum Herstellen von Biogas müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates und dessen Eindringen in das Grundwasser sowie in oberirdische Gewässer muss zuverlässig verhindert werden (gilt auch für mit Substrat

verunreinigtes Niederschlagswasser von den befestigten Fahr- bzw. anderweitig mit den grundwassergefährdenden Stoffen belegten Flächen).

- 2.5.9 Die Dichtheit der Anlage, insbesondere der Anlagenteile, die mit Gärreststoffen in Kontakt kommen, muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlage ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind.
- 2.5.10 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit dem zum Einsatz kommenden Substrat (insbesondere Gülle / Gärreste) müssen gegeben sein.
- 2.5.11 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit einem bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Fugenbänder (Bauregelliste A Teil 1 Nr. 10.23 und Nr. 10.24) gegenüber der unteren Wasserbehörde des LK Demmin zu erbringen.
- 2.5.12 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig auszuführen. Dies gilt auch für die Durchführungen der Heizungsrohre. Bei Behältern aus Stahlbeton ist der Behälterboden möglichst fugenlos herzustellen. Für die Ausführung der Fuge zwischen Behälterboden und aufgehender Wand gilt **Auflage 2.5.11** dieses Bescheides.
- Zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).
- 2.5.13 Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons müssen aus wasserundurchlässigem Beton mit hohem Frostwiderstand nach DIN 1045 mindestens der Festigkeitsklasse C 25/30 bestehen. Hinsichtlich der Rissbreitenbeschränkung ist die DIN 1045 Abschnitt 17.6 einzuhalten. Ist eine Beschichtung der Anlagen vorgesehen, sind die Forderungen der DIBt-Richtlinie "Stand sicherheits- und Brauchbar-

keitsnachweise für beschichtete Auffangräume aus Stahlbeton zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten" einzuhalten.

2.5.14 Bei den Hochbehältern (Flachbodenbehältern) muss der kritische Anschluss Behälterboden/Wand über eine Ringdrainage mit Kontrollschächten ständig kontrollierbar sein.

2.5.15 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.

Bei Druckrohrleitungen muss der Nenndruck PN der Rohre größer als der maximale Pumpendruck sein. Aufgeschüttete Böden sind vor dem Verlegen von Rohrleitungen gut zu verdichten.

2.5.16 Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Fermenterfüllstandes, z. B. die Rücklaufleitung vom Fermenter zur Vorgrube oder zur Pumpstation, müssen zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Unterirdische Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind. Die Dichtheit ist nach DIN 1610 mit mindestens dem 1,3-fachen Betriebsdruck zu prüfen.

2.5.17 Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 zu beachten.

2.5.18 Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.

2.5.19 Vorgrube/Mischgrube, Pumpensumpf der Pumpstation sowie offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Bei einem Rauminhalt von mehr als 50 m³ gelten für sie die gleichen Anforderungen wie in den **Auflagen 2.5.8 bis 2.5.13** dieses Bescheides.

2.5.20 Der Ringdrän (Durchmesser des Dränrohres mind. 10 cm) ist mit Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.

Dem Kontrollschacht darf kein Niederschlagswasser zufließen. Dies kann durch eine wasserundurchlässige Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter oder eine seitliche Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn an den

aufgehenden Behälterwänden erreicht werden. Aus dem Kontrollschacht muss eine Wasserprobe entnommen werden können. Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdichtes Kontrollrohr, bei Hochbehältern mit einem Durchmesser von mind. 150 mm, bei Tiefbehältern mind. 200 mm, verwendet werden.

Neben der o. a. Lösung sind gleichwertige Alternativlösungen zulässig, z. B. kontrollierbare Innenauskleidungen von Behältern. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist in diesem Falle der unteren Wasserbehörde zu übergeben.

2.5.21 Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Sammeleinrichtungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des LK Demmin bei offener Baugrube vom Betreiber auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Bei Behältern aus Stahl, Beton und Stahlbeton ist die Dichtheit des Anschlusspunktes Behälterboden / Wand durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behältern nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Die Behälterwände sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.

Baubeginn und Zeitpunkt der Prüfungen (bei Tiefbehältern bei noch offener Baugrube) sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Demmin rechtzeitig, d.h. mind. 8 Tage vorher, anzuzeigen.

Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft gemäß DIN EN 1610 und die Druckprüfung für Druckleitungen gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 durchzuführen.

Offene Kanäle und Gerinne sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.

Die Ergebnisprotokolle sind der unteren Wasserbehörde unaufgefordert nach Zugang vorzulegen.

2.5.22 Der Betreiber der Anlagen hat entsprechend § 19i II S. 1 WHG die Pflicht, die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen ständig zu überwachen. Dazu gehört, dass die Anlagen regelmäßig kontrolliert werden und die Entnah-

me/Verwertung/Entsorgung der Stoffe durchgeführt wird. Auf keinen Fall darf es zu Überfüllungen der Behälter und somit zum Austritt von Gärresten / Gülle / Reinigungswasser in das freie Gelände kommen.

2.5.23 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage (Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung) mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.

Die Fahrsilos und Auffangbehälter sind im entleerten und gereinigten Zustand mindestens alle 5 Jahre einer eingehenden Sichtprüfung zu unterziehen.

Siloplatzen, Bodeneinläufe, Ablaufrinnen und Rangierflächen sind stets sauber halten. Zwischen Ablaufschächten/-rinnen und dem Siliergut ist stets ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Das Silo, einschließlich der Anschnittflächen, ist vor eindringendem Niederschlagswasser sorgfältig zu schützen.

Alle durchgeführten Prüfungen, Kontroll- und Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch (Datum, Name des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten, festgestellte Mängel) zu dokumentieren. Bei Verdacht auf Undichtigkeiten ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

2.5.24 Sofern der Betreiber nicht über die für die Prüfungen (Eigenüberwachung) nötigen Sachkenntnisse und Geräte verfügt, sind Fachbetriebe nach § 19 I WHG oder Sachverständige nach § 22 VAWS mit der Prüfung der Anlage bzw. der Anlagenteile zu beauftragen.

2.5.25 Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind verbindliche Anweisungen aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.

2.5.26 Die Gaswäscher und Kondensatabscheider einschließlich der dazugehörigen Schächte sind beständig und dicht auszuführen. Das in Gaswäscher und Kondensatabscheider anfallende Abwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen, z.B. über dichte und beständige Rohrleitungen in den Faulbehälter.

2.5.27 Die Behälter (Fermenter, Endlager) sind über Bord oder gering unterhalb der Oberkante zu befüllen und zu entleeren. Wanddurchbrüche sind zu unterlassen.

2.5.28 Die Biogasanlage ist so zu umwallen, dass in dem angelegten Auffangraum im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe wirksam zurückgehalten werden.

Der durch die Umwallung geschaffene Auffangraum ist so zu dimensionieren, dass im Schadensfall das größtmögliche austretende Flüssigkeitsvolumen aufgefangen wird (in der Regel der Inhalt des größten Behälters). Die erforderliche Größe des Auffangraumes kann reduziert werden, wenn nachweislich durch eine entsprechende Bauweise der Behälter die Inhalte im Schadensfall nicht oder nur teilweise auslaufen können.

Es muss eine genügend dichte Oberfläche der im Schadensfall durch die austretenden Flüssigkeiten berührten Flächen vorhanden sein, wobei die Eigenschaften der potentiell austretenden Flüssigkeiten und die Eigenschaften des anstehenden Bodens sowie deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind. Die Sohle und die Wälle des Auffangraumes sind mit einer Schicht aus entsprechend verdichtetem Boden zu versehen. Diese Schicht muss in Stärke und Verdichtung so beschaffen sein, dass die potentiell austretenden Flüssigkeiten innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm eindringen können. Kann anhand eines Alarm- und Maßnahmenplanes nachgewiesen werden, dass der Havariefall in einer kürzeren Zeit behoben wird, kann die Dicke der Dichtschicht entsprechend verringert ausgeführt werden.

Die Eignung des Bodens und die Eindringtiefe sind durch das Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erdbaues nachzuweisen.

Anfallendes Niederschlagswasser muss aus dem durch Umwallung geschaffenen Auffangraum beseitigt werden. Entleerungsleitungen müssen eine Absperrvorrichtung haben und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.

c) Waschplatz

2.5.29 Die anfallenden Waschwässer sind in eine abflusslosen Grube abzuleiten und mit der Gülle / den Gärreststoffen zu entsorgen. Sie dürfen in keinem Fall in

den Vorfluter eingeleitet bzw. über das Entwässerungssystem für Niederschlagswasser abgeführt werden.

2.5.30 Auf dem Waschplatz darf insbesondere keine Unterbodenwäsche der LKW erfolgen. Es dürfen keine Mineralölkohlenwasserstoffe in das Abwasser gelangen.

2.6 Bauhygienische Auflagen und Auflagen des Tierschutzes

a) Gesamtanlage

2.6.1 Die netzunabhängige Alarmanlage zur Meldung einer Betriebsstörung der elektrisch betriebenen Lüftung ist durch den Betreiber mindestens wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

2.6.2 Das Notstromaggregat für den Fall des Stromausfalles ist mindestens wöchentlich auf Funktionsfähigkeit und monatlich unter Last zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

b) Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage

2.6.3 Zur Bauabnahme vor der Einnistung sind dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V) die Prüfprotokolle der „Abnahmeprüfung an Raumluftechnischen Anlagen“ gemäß VDI 2079 (Anlage 37 des Bescheids) oder einer gleichwertigen Prüfung für die Lüftungsanlagen der einzelnen Stallbereiche vorzulegen.

2.6.4 Ferner ist mit den Prüfprotokollen dem LALLF M-V sowie dem StALU MS ein Wartungsplan für die Lüftungsanlagen zur Abstimmung vorzulegen. Die Wartung der Lüftungsanlage hat nach dem abgestimmten Wartungsplan zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

2.6.5 Nach Inbetriebnahme ist für die einzelnen Stallbereiche innerhalb eines Jahres bei voller Belegung und bei betriebsorganisatorisch maximalem Güllestand im Güllekeller nachzuweisen, dass die Anforderungen des § 26 III TierSchNutzV hinsichtlich der Werte für Ammoniak, Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff im Aufenthaltsbereich der Tiere dauerhaft eingehalten werden.

- 2.6.6 Zur Einhaltung der leistungsorientierten Optimaltemperaturbereiche nach § 22 II TierSchNutzV und Tabelle 3 DIN 18910 ist dem LALLF M-V vor Baubeginn der Nachweis der Wärmestrombilanz der Ställe nach dem AEL-Arbeitsblatt 17/1999 (Anlage 38 des Bescheids) oder ein gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- 2.6.7 Vor Baubeginn ist dem LALLF M-V der Nachweis zu erbringen, dass bei der Haltung in Gruppen räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
- 2.6.8 Vor Inbetriebnahme ist dem LALLF M-V und dem StALU MS der Nachweis zu erbringen, dass das Tränkwasser aus dem Brunnen hinsichtlich des Chloridgehalts so beschaffen ist, dass es für die Tiere geeignet ist (Vorlage des Ergebnisses aus der Probebohrung). Ein für die Tiere geeigneter Chloridgehalt des Tränkwassers ist dauerhaft sicherzustellen. Der Chloridgehalt ist monatlich zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.6.9 Für die Gruppenhaltung der Jungsauen und Sauen in den Wartebereichen 1 und 2 im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ist vor Baubeginn dem LALLF M-V der Nachweis zu erbringen, dass bei den angegebenen Gruppengrößen von 40 bzw. 8 Tieren ein Teil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche, der 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich so beschaffen ist, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt.
- 2.6.10 Der Kunststoffteilspaltenboden im Liegebereich der Saugferkel (Ferkelnest) ist vor Inbetriebnahme tier- und fachgerecht abzudecken.
- 2.6.11 Zur behördlichen Anlagenüberprüfung (Auflage **2.1.10**), vor der Einnistung ist dem LALLF M-V der Nachweis zu erbringen, dass im Fall einer Betriebsstörung der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage für ausreichende Frischluftzufuhr gesorgt wird und eine Alarmanlage vorhanden ist, die dem Tierhalter die Betriebsstörung meldet.

2.6.12 Bei der Errichtung und dem Betrieb des Güllesystems sind die entsprechenden Anforderungen des KTBL- Arbeitsblattes Nr. 1078 einzuhalten (Anlage 36 des Bescheids).

2.6.13 Die Einstellung der Tiere darf erst nach der amtlichen Abnahme (behördliche Anlagenüberprüfung, Auflage **2.1.10**) der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage einschließlich des Güllesystems erfolgen. Die Abnahme der Anlage hinsichtlich Einhaltung der Forderungen des Tier- und Tierseuchenschutzes erfolgt in Abstimmung mit dem StALU MS unter Einbeziehung des VLA LK Demmin und des LALLF M-V.

2.6.14 Vor Inbetriebnahme ist mit dem Veterinäramt des LK Demmin ein Seuchenkonzept abzustimmen, welches die einzelnen Schritte / Arbeitsanweisungen für den Seuchenfall (einschließlich der Entsorgung der Gülle / Gärreststoffe) beinhaltet. Der entsprechende Entwurf des Konzepts ist dem Veterinäramt des LK Demmin rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.6.15 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle / Gärreste im Seuchenfall ist sicherzustellen und nachzuweisen.

b) Biogasanlage

2.6.16 Besteht die Absicht, weitere, von der **Bedingung 1.4** nicht erfasste, tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einzusetzen, so ist dies schriftlich beim LALLF zu beantragen und dem StALU MS anzuzeigen. Die Annahme dieser Stoffe darf erst nach Erlass einer Änderungszulassung erfolgen.

2.6.17 Änderungen im Verbund hinsichtlich der Abgabe von Gärreststoffen / Gülle an Dritte sind dem LALLF M-V zuvor schriftlich anzuzeigen und dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des LALLF M-V erfolgen.

2.6.18 Auf Grundlage eines **dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplanes** ist systematisch und präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Der entsprechende Nachweis ist dem LALLF M-V vor Dauerbetriebnahme der Biogasanlage vorzulegen.

- 2.6.19 Es ist ein Hygieneplan zu erarbeiten. Die auf der Grundlage dieses **Hygieneplans** durchzuführenden **Hygienekontrollen** müssen regelmäßige Inspektionen (wöchentlich) des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden. Ein Dokumentationsbeispiel ist dem LALLF M-V zur Dauerinbetriebnahme der Biogasanlage vorzulegen.
- 2.6.20 Die in den Anlagen zum Einsatz kommenden Messgeräte sind mindestens einmal jährlich zu kalibrieren oder durch eine Fachfirma kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen und der Nachweis ist zwei Jahre lang aufzubewahren.
- 2.6.21 Durch den Betreiber sind **Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte** der Biogasanlage (z. B. Eingangskontrolle, Temperatur im Fermenter, Ausgangskontrolle usw.) festzulegen und anzuwenden. Ein entsprechendes Konzept ist dem LALLF M-V zur Dauerinbetriebnahme der Biogasanlage vorzulegen.
- 2.6.22 Die Unterlagen über die betrieblichen Eigenkontrollen (z. B. **Auflage 2.6.21**) sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
- 2.6.23 Seuchenhygienisch relevante Abweichungen, die bei den Eigenkontrollen festgestellt werden, sowie deren Ursache sind der dafür zuständigen Überwachungsbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Demmin, unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6.24 Alle Änderungen, die den Betrieb der Biogasanlage betreffen, sind dem LALLF M-V mindestens einen Monat vor ihrer Umsetzung schriftlich anzuzeigen.
- 2.6.25 Die Dauerinbetriebnahme der Biogasanlage darf erst nach einer amtlichen Abnahme der Anlage durch das LALLF M-V erfolgen. Liegen im Ergebnis der Anlagenüberprüfung die Zulassungsbedingungen nach Art. 15 (1 und 2) i.V.m. Anh. VI Kap. II Nr. 14 (2) der VO (EG) 1774/2002 nachweislich vor, erhält die Anlage die entsprechende **EG-Zulassungsnummer**.

2.7 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

a) Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage

- 2.7.1 Für die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage, einschließlich Nebenanlagen, ist eine Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und es sind die notwendigen Maßnahmen zu dokumentieren. Dabei sind die freiwerdenden Gefahrstoffe (z.B. Ammoniak, Stäube), Biostoffe (Endotoxine, Schimmelpilze) und die Lärmbelastung einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Die daraus gegebenenfalls resultierenden Anforderungen an die Arbeitsumgebung, Arbeitsplätze, technischen Einrichtungen und Arbeitsmittel bzw. Arbeitsstoffe (Gefahrstoffe) sind vor der ersten Inbetriebnahme (Bereitstellung und Benutzung) der Anlage mit dem Ziel der Normeinhaltung bzw. der Gefahrenabwehr umzusetzen. Diese Dokumentation ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Neubrandenburg (LAGUS M-V), vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 2.7.2 Es ist zu prüfen, in welchem Umfang biologische Arbeitsstoffe vorhanden und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der biologischen Arbeitsstoffe ist entsprechend der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ i.V.m. der TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten“ und der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ durchzuführen.
- 2.7.3 Für Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Dabei hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche diejenigen Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Diese Dokumentation ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Neubrandenburg, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 2.7.4 Arbeitsstätten und Verkehrswege im Stall und im Freien müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten entsprechenden künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die mittlere Beleuchtungsstärke im Bereich der Boxen für kranke Tiere, bei der Futteraufbereitung und beim Bedienen und Beschicken von Fördereinrichtungen hat mindestens 200 Lux und im Freien 20 Lux zu betragen.
- 2.7.5 Die Elektroanlage der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage ist unter Beachtung der DIN VDE 0100 Teil 705 zu errichten. Steckdosenstromkreise sind mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen auszustatten, die einen Nennfehlerstrom von max. 30 mA haben. Für Steckdosen und Beleuchtung ist mindestens die Schutzart IP 44 anzuwenden. Die Abschaltung der E-Anlage muss von zentraler Stelle aus möglich sein. Im Standbereich der Tiere müssen alle durch Tiere berührbaren Körper der elektrischen Betriebsmittel und alle fremden leitfähigen Teile durch einen zusätzlichen Potentialausgleich untereinander und mit dem Schutzleiter der Anlage verbunden sein.
- 2.7.6 Bei der Inbetriebnahme der Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) hat eine Abnahmeprüfung nach DIN EN 12599 „Prüf- und Messverfahren für die Übergabe eingebauter raumluftechnischer Anlagen“ zu erfolgen. Die Protokolle der Vollständigkeits-, Funktions-, bzw. Leistungsprüfung sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Neubrandenburg, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.7.7 Gemäß VDI 3801 „Betreiben von RLT-Anlagen“ ist ein Instandhaltungsplan (Warten – VDMA 24186, Inspizieren – VDMA 24176, Messen – DIN EN 12599; Instandsetzen) zu erarbeiten. Die Instandhaltung kann durch den Betreiber erfolgen oder fremd vergeben werden (z.B. durch einen Instandhaltungsvertrag mit einer Fachfirma für Heizungs- und Lüftungsbau). Dabei ist insbesondere gemäß VDI 3801, Punkt 8.2 mindestens jährlich durch Wartung nachzuweisen, dass der Sollzustand der RLT-Anlagen bewahrt wird. Inspektionen (Hygieneinspektionen) von RLT-Anlagen sind gemäß VDI 3801, Punkt 8.3 und VDI 6022/Blatt1 in mindestens 2- bzw. 3-jährlichem Abstand durch geschultes Personal (VDI 6022/Blatt1) durchzuführen, um nachzuweisen, dass die geforderten Luftvolumenströme (z.B. Zuluft-, Außenluft-, Abluftstrom)

in den einzelnen Räumen realisiert werden (Feststellung und Beurteilung des Istzustandes der RLT-Anlage).

- 2.7.8 Sechs Monate nach der Inbetriebnahme ist durch eine Messung der Nachweis zu erbringen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert für Ammoniak eingehalten wird. Die Messung hat durch eine akkreditierte Stelle zu erfolgen. Der Messbericht ist umgehend nach Vorlage dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Neubrandenburg, vorzulegen.
- 2.7.9 Die Fußböden müssen rutschhemmend ausgeführt werden, d.h. die Fußbodenbeläge müssen in den Sanitärbereichen die Rutschhemmung R 10 und in Umkleieräumen A und Duschen B aufweisen.
- 2.7.10 Werden Podeste vor den Türen gebaut, ist zu beachten, dass bei aufgeschlagener Tür noch eine Podestbreite von mindestens 0,5 m vorhanden ist.
- 2.7.11 Die außen liegenden Treppen und Podeste müssen trittsicher und rutschhemmend sein. Durch geeignete Maßnahmen ist witterungsbedingte Glätte zu verhindern. In diesen Bereichen sind die Treppen und Podeste in der Bewertungsgruppe R 11 oder R 10V4 herzurichten. Die entsprechenden Bewertungsgruppen der eingesetzten Materialien sind gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Neubrandenburg, nachzuweisen.

b) Biogasanlage

2.7.12 Für die Gesamtanlage sind vor ihrer Bereitstellung und Benutzung

- eine Gefährdungsbeurteilung und
- ein Explosionsschutzdokument

mit entsprechender Dokumentation zu erarbeiten. Die daraus ggf. resultierenden Anforderungen an die Arbeitsumgebung, Arbeitsplätze, technischen Einrichtungen und Arbeitsmittel bzw. Arbeitsstoffe sind vor Benutzung der Anlage mit dem Ziel der Normeinhaltung bzw. der Gefahrenabwehr umzusetzen.

Im Explosionsschutzdokument sind nachstehende Sachverhalte zu dokumentieren:

- Ermittlung und Bewertung der Explosionsgefährdung,
- Einteilung der Ex-Bereiche in Zonen,
- getroffene Vorkehrungen zur Erreichung der Ziele des Explosionsschutzes.

Explosionsgefährdete Bereiche / Zonen sind zu kennzeichnen (u. a. Verbote: Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht).

2.7.13 Die Vorgrube ist entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung mit geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (z.B. Warnschilder, welche auf die Gefahren durch Gase hinweisen) auszustatten.

2.7.14 Die Biogasanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme (Bereitstellung und Benutzung) durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (z.B. Sachverständiger einer nach § 29a BImSchG zugelassenen Überwachungsstelle) auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Neubrandenburg, vor der ersten Benutzung der Anlage zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.7.15 Die Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile und der Gesamtanlage (Biogasanlage) und Anforderungen an diejenigen Personen, die die Prüfungen durchführen, sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und des Explosionsschutzdokumentes festzulegen.

2.7.16 Für Ausrüstungen und Maschinenanlagen, die unter die

- 1. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz -GPSG- (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen),
- 7. Verordnung zum GPSG (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung),
- 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung),
- 11. Verordnung zum GPSG (Explosionsschutzverordnung),
- 14. Verordnung zum GPSG (Druckgeräteverordnung)

fallen, ist vor dem Inverkehrbringen der Anlage die Konformität nachzuweisen.

Insbesondere sind die Feststoff-Steilschnecke, die Feststoff-Stopfschnecke (eventuelle Teilmaschinen mit Herstellererklärungen) zu berücksichtigen, welche mit einem Aufgabebunker zu einer Annahmedosieranlage (Gesamtmaschine mit Konformitätserklärung) zusammengebaut werden. Die Verantwortung für die Konformität dieser Gesamtmaschine, welche gegebenenfalls aus Teilmaschinen mit Herstellererklärungen besteht, trägt der Inverkehrbringer.

Bezogen auf die Annahmedosieranlage, die aus Schnecken mit eventuellen Herstellererklärungen und dem Aufgabebunker zusammengebaut wird, heißt das, dass derjenige, welcher dem Betreiber/Bauherrn die Freigabe zur Nutzung erteilt, der Inverkehrbringer und verantwortlich für die Konformität ist.

2.7.17 Müssen Kondensat- und Kontrollschächte auf Grund der Betriebsanweisung begangen werden, so sind diese mit Steigeisen oder Steigleitern auszustatten und müssen an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben, die ein sicheres Ein- und Aussteigen ermöglichen, z.B. Haltestange oder –griff. Bei Steigeisengängen ist die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle mindestens 1000 mm über diese hinauszuführen. Die Haltevorrichtung ist ausziehbar zu gestalten.

2.7.18 Sollte die Befahrung des Kondensatschachts erforderlich sein, so ist vor dem Befahren durch mess- und lüftungstechnische Maßnahmen sicherzustellen, dass weder explosionsfähige noch nicht atembare Atmosphäre gegeben ist. Insbesondere ist neben der Methan- und Sauerstoffmessung eine Messung des Kohlendioxidgehalts vorzunehmen.

Die eingeschlossene Atmosphäre ist gegebenenfalls durch technische Lüftung zu verdünnen (mindestens fünffacher Volumenwechsel). Erst wenn in der Abluft keiner der zulässigen Grenzwerte überschritten wird, kann die Befahrung vorgenommen werden. Bei der Befahrung ist die technische Lüftung aufrecht zu erhalten. Den in den Schacht einfahrenden Personen ist ein tragbares Mehrkomponentenmessgerät mitzugeben.

2.7.19 Der Technikcontainer mit Pumpenanlagen für die Güllezentralverteilung ist derart mit Be- und Entlüftungseinrichtungen zu versehen, dass auf Grund von Leckagen durch ungenügende Dichtheit gefährliche Konzentrationen entstehender Gefahrstoffe (z.B. Gase wie CH_4 , H_2S , NH_3 , CO_2 bzw. mangelndes O_2)

ausgeschlossen werden. Der Nachweis der Sicherheit ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

2.7.20 Der Zugang zu den Arbeitsplattformen der Schaugläser, Rührwerksdurchführungen und Gasüber- und -unterdrucksicherungen des Fermenters und der Gärrestelager hat über eine Treppe mit geraden Läufen zu erfolgen. Die genannten Plattformen und Treppen müssen mit Umwehrungen und Handläufen versehen sein, die mindestens 1,00 m hoch sind. Die Plattformen sind mit Fußleisten auszurüsten.

2.7.21 In Bereichen, in denen gasführende Teile der Biogasanlage von den Verkehrsflächen (Flächen, Fahrwege) direkt erreichbar sind, ist ein hinsichtlich der zu erwartenden maximalen bewegten Fahrzeugmasse (Kraftfahrzeug + Zuladung/Last) und -geschwindigkeit ausreichend bemessener Anfahrerschutz (z. B. Poller, Leitplanken) vorzusehen. Einfache Absperrungen (Bänder, Ketten, Gitter) genügen nicht.

2.7.22 Die Lage der Gasfackel ist in den Lageplan einzuzeichnen und vor Baubeginn dem StALU MS und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Neubrandenburg, einzureichen.

2.7.23 Die Abstandsfläche zwischen dem Fermenter und dem Technikcontainer ist auf Grundlage der Punkte 2.4.5 und 2.4.5.5 der "Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen" zu prüfen und bei der Errichtung der Anlage gegebenenfalls zu vergrößern. Erforderliche Planänderungen sind dem StALU MS anzuzeigen.

2.7.24 Durch geeignete Gaswarngeräte ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die sich in Gefahrenbereichen aufhalten, vor gefährlichen Konzentrationen betriebsbedingt entstehender Gase, z. B. CH₄, H₂S, CO₂ gewarnt werden. Derartige, mobile Warngeräte sind auch zum Freimessen von Behältern vor dem Befahren vorzuhalten.

2.8 Düngerechtliche Auflagen

2.8.1 Im Rahmen des Inverkehrbringens von Düngemitteln sind die Nährstoffgehalte zu deklarieren.

- 2.8.2 Zur Untersuchung des Gärrestes (z.B. für die Ermittlung des Nährstoffgehaltes, Salmonellenbefall) durch den Anlagenbetreiber (Inverkehrbringer) und für die amtliche Überwachung ist eine Entnahmemöglichkeit (Ablasshahn o.ä.) für Proben an der Zuleitung zu den Endlagern vorzusehen.
- 2.8.3 Änderungen in den Verträgen für die Ausbringung der Gärreststoffe / Gülle (Ausbringungsverträge) sind gegenüber dem StALU MS unverzüglich anzuzeigen. Weiterhin ist mindestens einen Monat vor Ablauf eines der Ausbringungsverträge gegenüber dem StALU MS nachzuweisen, dass die Gärreststoffe / Gülle weiterhin ordnungsgemäß ausgebracht werden können (z.B. Einreichen der Vertragsverlängerung / neuer Verträge).
- 2.8.4 Vor Veränderung des Inputs der Biogasanlage (Zusammensetzung bzw. Erhöhung) hat der Betreiber beim StALU MS die zukünftigen Inputstoffe, den zu erwartenden Output und die damit verbundene zu erwartende Gasmenge anzuzeigen bzw. zu beantragen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass der/die abnehmende/n Landwirtschaftsbetrieb/e weiterhin in der Lage ist/sind, die Düngverordnung einzuhalten bzw. es sind erforderlichenfalls geänderte Ausbringungsverträge für die Gärreststoffe vorzulegen.
- 2.8.5 Sofern die Biogasanlage als eine eigenständige Gesellschaft ausgelagert werden soll, sind zuvor dem StALU MS entsprechend angepasste Verträge zur Abnahme der Gärreste vorzulegen.
- 2.8.6 Der Einsatz der Reinigungs- und Desinfektionsmittel hat entsprechend der Gebrauchsanweisungen / Zertifikate für die biologische Abbaubarkeit zu erfolgen.
- 2.8.7 Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln sind die Anwendungsvorschriften laut DVG-Liste zwingend einzuhalten (z.B. Konzentration und Mindestwirkzeit).

2.9 Abfallrechtliche Auflage

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie z. B. Verfärbungen oder Gerüche, im Untergrund festgestellt werden, ist die untere Abfallbehörde des Landkreises Demmin zu konsultieren.

B Begründung

1. Sachverhalt

Die Schweinezucht Alt Tellin GmbH, mit Sitz in Fienerstraße 1 in 39307 Gladau, plant am Standort Alt Tellin im Landkreis Demmin die Errichtung und den Betrieb von drei Ställen mit insgesamt 10.458 Tierplätzen (TP) für Sauen, davon 2.048 TP für ferkelführende Sauen, 8.410 TP für niedertragende Sauen und 35.840 TP für Absatzferkel sowie 6 TP für Stimuliereber. Der Vorhabensträger plant darüber hinaus an diesem Standort die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 499 kW elektrischer Leistung bzw. 1.241 kW Feuerungswärmeleistung sowie von 7 Lagerbehältern für Gülle / Gärreststoffe mit einer Lagerkapazität von jeweils 5.364 m³.

Die Schweinezucht Alt Tellin GmbH stellte mit Datum vom 04.04.2008 (Posteingang (PE) am 14.04.2008), zuletzt ergänzt am 24.09.2010 beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Neubrandenburg, seit 01.07.2010 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der o.g. Anlagen einschließlich der unter I.1. aufgeführten Hauptbauteile am Standort Alt Tellin, Landkreis Demmin, Gemarkung Siedenbüssow, Flur 1, Flurstücke 62, 63, 64, 69/4, 69/5, 70. Mit Datum vom 16.08.2010 wurde seitens des Antragstellers außerdem ein Antrag auf sofortige Vollziehung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei der Genehmigungsbehörde gestellt.

Die Gesamtanlage ist gem. § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 7.1 h) (Spalte 1) – Anlage zur Haltung von Sauen – i.V.m. Ziffer 9.36 (Spalte 2) – Anlage zur Lagerung von Gülle – und i.V.m. Ziffer 1.4 b) aa) (Spalte 2) – Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) wurde der Antragsteller über das bearbeitende Ingenieurbüro (LMS, Rostock) und die ihn vertretende Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte mit E-Mail vom 09.09.2010 angehört und erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Davon machte er mit Schreiben vom 16.09.2010 der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Gebrauch.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZustV M-V) und § 3 I der Landesverordnung für die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Verfahren

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Sauen- / Ferkelaufzucht- und Biogasanlage mit zugehörigen Gülle-/Gärrestlagern beruht auf § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 7.1 h) (Spalte 1) – Anlage zur Haltung von Sauen – i.V.m. Ziffer 9.36 (Spalte 2) – Anlage zur Lagerung von Gülle – und i.V.m. Ziffer 1.4 b) aa) (Spalte 2) – Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage –. Die zuletzt genannten Anlagen ordnen sich der Anlage zur Haltung von Sauen und zur Aufzucht von Ferkeln unter, so dass nach § 2 I der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen war.

Ferner unterliegt das Vorhaben aufgrund Art, Größe und Leistung gemäß Nummer 7.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die gemäß § 1 II der 9. BImSchV unselbständiger Teil des entsprechenden Genehmigungsverfahrens ist. Hierzu wurde der Antragsteller im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage eines Scopings am 13.07.2006 mit Schreiben vom 31.08.2006 über den Untersuchungsrahmen der UVP und die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen informiert.

Vom Träger des Vorhabens, der Schweinezucht Alt Tellin GmbH, wurde die LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern / Schleswig Holstein GmbH in 18259 Rostock mit der Erarbeitung der gemäß § 4 e der 9. BImSchV notwendigen Antragsunterlagen und der Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) beauftragt. Die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden als Anlage zum Antrag nach dem BImSchG vorgelegt.

Nach Eingang des Antrags der Schweinezucht Alt Tellin GmbH vom 04.04.2008 wurden nach Prüfung der Unterlagen seitens der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 11 der 9. BImSchV mit Datum vom 28.05.2008 und 09.06.2008 beteiligt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 27.10.2008 im Nordkurier, in der Demminer Zeitung und im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt M-V. Die Antragsunterlagen lagen vom 03.11.2008 bis 02.12.2008 im damaligen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Neubrandenburg (jetzt StALU MS) sowie im Amt Jarmen-Tutow zur Einsichtnahme aus. Einwendungen waren vom 03.11.2008 bis einschließlich 16.12.2008 möglich. Es wurden von ca. 700 Einwendern Einwendungen fristgerecht erhoben.

Der ursprünglich ab dem 10.03.2009 angesetzte Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 02.03.2009, erschienen im Amtlichen Anzeiger, im Nordkurier (Demminer Zeitung) und auf der Internetseite des damaligen StAUN Neubrandenburg, verlegt. Mit Bekanntmachung vom 17.03.2009 auf der Internetseite des damaligen StAUN Neubrandenburg und in der Demminer Zeitung des Nordkuriers wurde der neue Erörterungstermin ab dem 06.04.2009 bekannt gemacht. Der Erörterungstermin fand vom 06. bis 08.04.2009 im Hotel „Trebeltal“ (Tennishalle) in 17109 Demmin, Klänhammerweg 3 statt. Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde mit Datum vom 13.08.2010 an den Antragsteller und die Einwender, die im Vorfeld einen entsprechenden Antrag gestellt hatten, versendet.

Im Genehmigungsverfahren wurden zur Entscheidungsfindung folgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahmen bzw. fachliche Beurteilung in der Entscheidung berücksichtigt:

<u>Behörde</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
Landkreis Demmin, Der Landrat	16.02.2010, 09.04.2010 und 08.07.2010
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg, Abt. Naturschutz (jetzt StALU MS, Abteilung 4)	02.06.2008
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg, Abt. Wasserwirtschaft (jetzt StALU MS, Abteilung 4)	01.07.2008
Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg	24.07.2008 und 25.05.2009
LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/ Schleswig-Holstein GmbH – Abteilung Landwirtschaftliches Fachrecht, Rostock	24.03.2009 und 22.05.2009
Amt für Landwirtschaft, Altentreptow (jetzt StALU MS, Abteilung 2)	12.08.2009
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Neubrandenburg	29.06.2010
Landesamt für Landwirtschaft Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Rostock	28.05.2008 und 18.02.2009
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege, Schwerin	19.06.2008
Bergamt Stralsund	09.07.2009
Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense – Mittlere Peene“, Jarmen	keine Äußerung
Trink- und Abwasserzweckverband Demmin / Altentreptow, Demmin	07.01.2009
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Fachbereiche Lärm, Artenschutz), Güstrow	18.07.2008, 28.07.2008, 01.12.2008, 09.12.2008, 10.03.2009, 01.04.2009 und 12.08.2010
Amt Jarmen-Tutow, Gemeinde Alt Tellin (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB)	03.07.2008
Amt Jarmen-Tutow, Stadt Jarmen	30.06.2008
Amt Jarmen-Tutow, Gemeinde Kruckow	07.07.2008 und 17.09.2008
Amt Jarmen-Tutow, Daberkow	30.06.2008
Amt Jarmen-Tutow, Völschow	07.07.2008 und 17.09.2008

Weiterhin wurde im Verfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage der §§ 44, 45 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Artikel 1, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) durchgeführt. Danach werden durch die Errichtung und den Betrieb der Sauen- und Ferkelaufzucht- und Biogasanlage der Schweinezucht Alt Tellin GmbH keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 I BNatSchG betroffen sein.

2.3 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 I BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 I BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Genehmigung liegen unter Beachtung der unter A III des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 I Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S.d. § 5 I Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 I Nr. 2 BImSchG getroffen wird, erfüllt. Die Anforderungen an die Schutzpflicht und die Vorsorge werden durch die unter A III Ziffern **1.1, 2.1 und 2.2** festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 I Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen, soweit insbesondere die Bedingungen **1.2 bis 1.9** sowie die Auflagen unter **Nr. 2.3 bis 2.9** dieses Bescheides erfüllt sind.

Begründung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung

Der Anlagenstandort der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage befindet sich im südlichen Außenbereich des Siedlungsgebietes Neu Plötz in der Gemeinde Alt Tellin. Das Bauen im Außenbereich regelt der § 35 BauGB. Die Zulässigkeit der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage bestimmt sich nach § 35 I Nr. 4 BauGB. Privilegierte Vorhaben nach § 35 I Nr. 4 BauGB sind im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist

(§ 35 I erster Halbsatz BauGB). Die Erschließung ist ausreichend gesichert, eine ausreichende Zuwegung ist vorhanden. Zudem liegt eine Anbindegenehmigung seitens des LK Demmin vom 12.01.2009 vor. Das Amt Jarmen-Tutow, Gemeinde Alt Tellin, hat mit Schreiben vom 03.07.2008 gemäß § 36 I BauGB das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben erklärt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen. Weitere Begründungspunkte zur bauplanungsrechtlichen Privilegierung der Tierhaltungsanlage finden sich in **Anhang 2, Punkt 2.2.1**.

Die Biogasanlage ist in unmittelbarer Nähe der beantragten Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage geplant. Sie befindet sich ebenfalls im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Alt Tellin.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 35 I Nr. 6 BauGB zulässig, wenn die maximale elektrische Leistungshöhe von 0,5 MW_{el.} nicht überschritten wird und im Übrigen – wie oben beschrieben - öffentliche Belange im Sinne des § 35 III BauGB nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach § 35 I Nr. 6 BauGB sind:

- a) dass die baulichen Anlagen zur Herstellung und Nutzung der Energie aus Biomasse in einem räumlich - funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, gartenbaulichen Betrieb oder Tierhaltungsbetrieb stehen müssen (dieses ist am Standort mit der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage erfüllt),
- b) dass die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben stammt (wird durch den Einsatz der in der unmittelbaren Umgebung der Anlage produzierten nachwachsenden Rohstoffe sowie der Schweinegülle aus der Anlage des Antragstellers erfüllt),
- c) dass an dem Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird (wird erfüllt),
- d) dass die installierte elektrische Leistung der Anlage 0,5 MW_{el.} nicht überschreitet (wird am Standort mit auf 0,499 MW reduzierter elektrischer Leistung eingehalten).

Der Abstand der Biogasanlage zur der nördlich der Anlage in der Ortslage Neu Plötz befindlichen nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauung beträgt ca. 500 m und entspricht damit den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Aus diesen Gründen ist das gesamte Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Begründung der berücksichtigten naturschutzfachlichen Entscheidungen

Die Errichtung der Sauen-, Ferkelaufzucht- und Biogasanlage mit BHKW stellt gemäß § 12 I Nr. 12 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Naturschutzgenehmigung entsprechend § 12 V i.V.m. §§ 40 - 42 des NatSchAG M-V für die Zulässigkeit des mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage verbundenen Eingriffs i.V.m. den zum Ausgleich/Ersatz des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen ist gemäß § 13 BImSchG in dieser Genehmigung konzentriert. Hierzu wurde in der naturschutzfachlichen Stellungnahme des Landkreises Demmin vom 09.04.2010 das nach § 42 NatSchAG M-V notwendige naturschutzrechtliche Einvernehmen zu dem durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft (insbesondere durch Flächenversiegelung und Neuerrichtung) unter Voraussetzung der antrags- und auflagengemäßen Umsetzung hergestellt. Bei antrags- und auflagengemäßer Umsetzung des Vorhabens wird die Einhaltung des Naturschutzrechts sichergestellt. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen sind für die Kompensation des Eingriffs im erforderlichen Umfang geeignet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde außerdem die artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage der §§ 44, 45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) durchgeführt. Nach Aussage des für diese Entscheidung zuständigen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 12.08.2010 werden durch die Errichtung und den Betrieb der Sauen-, Ferkelaufzucht- und Biogasanlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 I BNatSchG betroffen sein.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (siehe auch Anhang 3)

Im Ergebnis der UVP wurde festgestellt, dass Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** durch das o.g. Vorhaben vor allem durch Geruchs-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen zu erwarten sind. Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass an den betrachteten Beurteilungspunkten die Immissionswerte entsprechend der geltenden Grenz- und Richtwerte nicht überschritten werden.

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Eingriffen in **Natur und Landschaft**, die gemäß § 15 (2) BNatSchG zu kompensieren sind.

Einwirkungen von Ammoniak, die zur Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme führen, sind nicht gegeben, da die in der TA Luft Nr. 4.8 und Anhang I an-

gegebenen Werte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen nicht überschritten werden. Auch durch die Deposition von Gesamtstickstoff sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Die geplante Sauen-, Ferkelaufzucht- und Biogasanlage wird die Maßstäblichkeit des **Landschaftsbildes** stören und somit die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der vorhandenen Natur und Landschaft beeinträchtigen. Zur Minderung und Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild sind entsprechende Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Die Flächenversiegelung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes **Boden** dar, für die im Rahmen der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen ebenfalls Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind.

Der **Wasserhaushalt** des Gebiets wird durch das Vorhaben nicht in dem Maße beeinträchtigt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Die ausgewiesenen Depositionswerte für Ammoniak und die Frachten an Stickstoff sind relativ gering, so dass sich dementsprechend nur sehr geringe Mengen im Niederschlagswasser wiederfinden werden, die zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die anfallenden organischen Düngemittel führen bei einer exakten Düngeplanung und bei Einhaltung der Düngeverordnung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Die anlagebedingte Neuversiegelung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des **Klimas**.

Bei Umsetzung und Anwendung der emissionsmindernden Maßnahmen und bei Umsetzung der Nebenbestimmungen des Bescheids ist nicht mit erheblichen Auswirkungen der sekundär oder tertiär betroffenen Schutzgüter zu rechnen.

Gesamtwürdigung

In der Gesamtwürdigung des Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auf der Grundlage des § 6 BImSchG wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 I BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A III des Bescheides sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

1. Bedingungen

Zu Bedingung 1.1

Diese Bedingung stellt sicher, dass die Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen vor Inbetriebnahme den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Störfällen und ernsten Gefahren getroffen wird.

Zu Bedingung 1.2

Diese Bedingung stellt die Einhaltung des Privilegierungstatbestandes des § 35 I Nr. 6 BauGB sicher, wonach Biogasanlagen nur im Zusammenhang mit einem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb bzw. einem Betrieb nach § 35 I Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, errichtet und betrieben werden dürfen (siehe auch Begründung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung).

Zu Bedingung 1.3

Der Privilegierungstatbestand für die Biogasanlage nach § 35 I Nr. 6 BauGB ist nach gegenwärtiger Sachlage, insbesondere bei Erfüllung der Bedingung 1.2, erfüllt. Bei der Genehmigung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 I Nr. 6 BauGB eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 I Nr. 2 BImSchG. Läge eine entsprechende Privilegierung nicht vor, wäre die Genehmigung zu versagen. Gründe für eine Änderung der Sachlage und damit den zukünftigen Wegfall der Privilegierung können beispielsweise sein: dauerhafte Aufgabe der Hofstelle, fehlende Betreiberidentität, kein maßgeblicher Einfluss des Inhabers des Basisbetriebes auf die Betreibergesellschaft, fehlender Nachweis ausreichender Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang, ge-

werblicher Betrieb der Anlage, Erhöhung der Leistung der Anlage über den privilegierten Rahmen hinaus oder ähnliches. Mit der auflösenden Bedingung wird sichergestellt, dass die Biogasanlage nicht weiter betrieben werden kann, sofern die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Zu Bedingungen 1.4 und 1.5

Diese Bedingungen sind erforderlich, um die geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte - EG-Hygiene-Verordnung [VO (EG) Nr. 1774/2002] umzusetzen, insbesondere um den speziellen betrieblichen Anforderungen für Biogasanlagen gerecht zu werden. Die Bedingung **1.4** beruht auf Art. 15 und Art. 5 (2) e) VO (EG) Nr. 1774/2002. Gülle darf als unverarbeiteter Rohstoff in einer gemäß Art. 15 dieser VO zugelassenen Biogasanlage eingesetzt werden, sofern nach Ansicht der zuständigen Behörde von diesem Material keine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit ausgeht (Art. 5 (2) e) VO (EG) Nr. 1774/2002). Um dies zu beurteilen, müssen dem LALLF M-V die Herkunftsbetriebe der tierischen Nebenprodukte mitgeteilt werden. Die Annahme sonstiger tierischer Inputstoffe kann zu veränderten Zulassungsvoraussetzungen führen und ist daher gesondert zu beantragen. Bedingung **1.5** begründet sich auf Art. 15 (1 und 2) i.V.m. Anh. VI Kap. II Nr. 14 (2) sowie Anh. VIII Kap. III Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1774/2002. Danach ist das Inverkehrbringen der Fermentationsrückstände verboten, da das Gärsubstrat aus der Biogasanlage aufgrund der verminderten Zulassungsvoraussetzungen als unverarbeitet gilt.

Zu Bedingung 1.6

Die geplante Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage ist nur im Zusammenhang mit der ebenfalls geplanten Abluftreinigungsanlage (ARA) genehmigungsfähig, da die ARA zur Minderung der Staub-, Ammoniak- und Geruchsimmissionen zwingend erforderlich ist. Auf diesen Annahmen basieren auch die vom Antragsteller beigebrachten Immissionsgutachten bezüglich der genannten Luftschadstoffe, welche Grundlage für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage sind und u.a. letztlich zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage führten. Mit dieser Bedingung wird somit sichergestellt, dass die Anlage nur mit der beantragten und zertifizierten ARA errichtet und betrieben wird.

Zu Bedingung 1.7

Diese Bedingung ergibt sich aus § 35 V BauGB. Danach sind im Außenbereich privilegierte Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach § 35 I, Nr. 2 bis 6 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Verpflichtungserklärung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgegeben. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 V, Satz 2 BauGB sowie nach § 35 IV, Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g BauGB sicherstellen. Dies erfolgt hier durch die Forderung einer Sicherheitsleistung.

Die Sicherheitsleistung ist erforderlich, da es sich vorliegend um ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Baurechts handelt. Ziel ist es, die finanzielle Belastung der Behörde und der Allgemeinheit für den Fall einer Beseitigungsanordnung abzusichern. Die Höhe der beizubringenden Sicherheitsleistung richtet sich nach dem finanziellen Risiko in Abhängigkeit von den voraussichtlichen Abbruch- und Beseitigungskosten. Sie wurde auf 10% der Rohbaukosten festgesetzt und ist als angemessen zu betrachten.

Zu Bedingung 1.8

Diese Bedingung ergibt sich insbesondere aus den Forderungen der §§ 6, 83 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommerns (LBauO M-V)) und stellt die Einhaltung des Baurechts bezüglich der notwendigen Eintragung von Baulasten vor Baubeginn sicher.

Zu Bedingung 1.9

Diese Bedingung stellt die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf der Grundlage der §§ 3 I und 4 IV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 und 2.3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und des § 4 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V.m. DIN EN ISO 14122-1 „Ortsfeste Zugänge an maschinellen Anlagen“) sicher.

2. Auflagen

Zu 2.1 Allgemeine Auflagen

Die Nebenbestimmungen **2.1.1 bis 2.1.14** sind erforderlich, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Genehmigungstatbestand und dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen. Sofern schädliche Umwelteinwirkungen auftreten, muss sichergestellt werden, dass die Überwachungsbehörde schnellstmöglich Kenntnis erlangt, um notwendige Maßnahmen sofort einleiten bzw. koordinieren zu können (**Auflage 2.1.7**). Die Anzeigen des Baubeginns, der Fertigstellung und der Inbetriebnahme, die Abnahmeprüfungen und die erforderlichen schriftlichen Bestätigungen für die Inbetriebnahme sind notwendig, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden (**Auflagen 2.1.8, 2.1.10**).

Die Befristung der Bestandskraft der Genehmigung (**Auflage 2.1.3**) wird gemäß § 18 I Nr. 1 BImSchG festgelegt. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die hier festgelegte Frist ist angemessen. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben und es soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegen gewirkt werden.

Die Dokumentationspflichten (**Auflage 2.1.14**) sollen eine jederzeit mögliche Kontrolle der wichtigen Betriebsparameter sowohl für den Betreiber (Eigenüberwachung) als auch für die Behörde gewährleisten, damit Unregelmäßigkeiten sofort erkannt und behoben werden können.

Zu 2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Durch die Nebenbestimmungen **2.2.1, 2.2.2 sowie 2.2.4, 2.2.5** wird sichergestellt, dass die Forderungen der Nr. 5.2.8 und Nr. 4.8 i.V.m. Anhang 1 der Technischen An-

leitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Geruchsimmissionsrichtlinie M-V und des Abschlussberichts des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“, Stand 03.03.2010, erfüllt werden. Hier geht es um die Beurteilung und Begrenzung der Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff), um Gefahren und erhebliche Belästigungen für die menschliche Gesundheit, aber auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter abzuwenden.

Die Auflagen **2.2.3, 2.2.6 und 2.2.9** basieren auf den §§ 26, 28 BImSchG i.V.m. den Nummern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft. Mit diesen Messungen soll nachgewiesen werden, dass die im Rahmen der Antragstellung beigebrachten Immissionsgutachten bezüglich der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie der Stickstoffdepositionen hinsichtlich der zugrunde gelegten Emissionswerte der Realität entsprechen. Im Ermessen der Genehmigungsbehörde wurde beim Staub von einem generellen Nachweis durch Messung Abstand genommen, da das Immissionsgutachten eine deutliche Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausweist.

Die Auflagen **2.2.7 und 2.2.8** zur Begrenzung der Staubimmissionen und -emissionen ergeben sich aus den allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der Nr. 5.2.1 der TA Luft und dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Auflage **2.2.11**, die die Einhaltung des auf Nr. 6.1 c) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) basierenden Lärmimmissionsrichtwertes für die nächstgelegenen Immissionsorte festschreibt, sichert nach Nr. 3.1 der TA Lärm die Erfüllung der Grundpflichten des Anlagenbetreibers hinsichtlich Lärmschutz. Danach ist sicherzustellen, dass die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird.

In diesem Zusammenhang werden mit Auflage **2.2.10** des Bescheids die im Rahmen der Antragstellung im Lärmimmissionsgutachten zugrunde gelegten Annahmen festgeschrieben, um sicherzustellen, dass die im Gutachten ermittelten Immissionswerte eingehalten werden.

Auflage **2.2.12** des Bescheids hat ihre Grundlage in den §§ 26, 28 BImSchG i.V.m. Nummer A.3 der TA Lärm. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass auf Verlangen der

Überwachungsbehörde ein Nachweis der prognostizierten Immissionswerte hinsichtlich Lärm erbracht wird. Im Ermessen der Genehmigungsbehörde wurde hier von einem generellen Nachweis durch Messung Abstand genommen, da das Immissionsgutachten eine deutliche Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausweist.

Auflage **2.2.13** des Bescheids ist erforderlich, da das Lärmimmissionsgutachten für die Bauphase auf der Grundlage einer Maximalpegelabschätzung basiert, da im Rahmen der Antragstellung noch keine konkreten Bauverfahren festgelegt wurden. Insofern soll mit dieser Auflage die Einhaltung der im Gutachten getroffenen Annahmen und somit die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte sichergestellt werden.

Auflage **2.2.14** des Bescheids ergibt sich aus den Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft im Zusammenhang mit denen der Düngeverordnung (DüV) und stellt die ordnungsgemäße Lagerung der Gülle / Gärreststoffe sicher.

Die Auflagen **2.2.15 bis 2.2.19 und 2.2.21 bis 2.2.23** ergeben sich aus den Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft und stellen die Einhaltung der Betreiberpflichten, insbesondere die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf den Betrieb der Sauen- und die Ferkelaufzuchtanlage hinsichtlich des Immissionsschutzes sicher.

Auflage **2.20** stellt die Einhaltung des Standes der Technik der Lüftungsanlage auf der Grundlage der DIN 18910 sicher.

Die Auflagen **2.2.24 und 2.2.25** zur Abluftreinigungsanlage (ARA) sind erforderlich, da gemäß beigebrachter Geruchsmissionsprognose die zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit einzuhaltenden Geruchsmissionswerte nur bei Funktionstüchtigkeit der beantragten Abluftreinigungsanlage der Firma Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH entsprechend den in der Prognose getroffenen Annahmen eingehalten werden können. Diese Auflagen basieren auf Nr. 5.3.2.1 bis 5.3.2.5 der TA Luft. In diesem Zusammenhang sind auch die in den Auflagen **2.2.26 bis 2.2.29** geforderte Abnahmemessung und die getroffenen Anforderungen an die Abnahmemessung erforderlich, welche auf § 28 BImSchG beruhen. Um sicherzustellen, dass die ARA die Anforderungen der Auflage **2.2.25** auch im Falle einer Überschreitung bei der Abnahmemessung schnellstmöglich einhält, wurde Auflage **2.2.30** in den Bescheid aufgenommen.

Die Forderung von regelmäßigen Abnahmemessungen (**Auflage 2.2.31**) sowie die Anforderungen an diese Messungen ergeben sich ebenfalls aus Nr. 5.3.2.1 bis

5.3.2.5 der TA Luft und beruhen auf § 28 BImSchG. Im Ermessen der Behörde, insbesondere aufgrund positiver Erfahrungen anderer Behörden, werden abweichend davon jährliche Check-up-Prüfungen durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle zugelassen.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einbaus der Be- und Entlüftungsanlage und damit deren Funktionstüchtigkeit ist Auflage **2.2.32** erforderlich. Auflage **2.2.33** schafft die Möglichkeit einer regelmäßigen Überwachung der einzelnen Kammern der Abluftreinigungsanlage über die Sichtfenster in den Kontrolltüren, um ein unnötiges Öffnen der Türen zu vermeiden.

Die Auflage **2.2.34** zur Führung eines elektronischen Betriebstagebuchs und der regelmäßigen Vorlage dieser Daten bei der Überwachungsbehörde sowie die Auflage **2.2.36** zur Speicherung dieser Daten dienen dem Nachweis und der regelmäßigen Überwachung eines dauerhaften ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betriebes der ARA durch den Anlagenbetreiber und die Behörde und stützen sich auf § 52 BImSchG. In diesem Zusammenhang werden mit Auflage **2.2.35** Maximalwerte für den pH-Wert und die Leitfähigkeit des Waschwassers der einzelnen Stufen festgelegt, da die ARA bei Werten oberhalb dieser festgelegten Maximalwerte nicht mehr die erforderliche Reinigungsleistung aufweist. Dies ergibt sich aus der den Antragsunterlagen beigefügten Dokumentation zur ARA. Auch mit Auflage **2.2.37** soll die dauerhafte Funktionsfähigkeit der ARA sichergestellt werden, da aufgrund der Verwendung von Wasser aus dem Regenwasserspeicher- und -rückhaltebecken nicht von vornherein sichergestellt werden kann, dass keine Fremdstoffe in die ARA gelangen und dort die Funktionstüchtigkeit der ARA beeinträchtigen.

Die Auflagen **2.2.38 bis 2.2.41** stellen konkrete Anforderungen an die Wartung der ARA auf der Grundlage der im Rahmen der Antragstellung eingereichten Dokumentation zur ARA, um eine dauerhafte und zuverlässige Funktionsweise der ARA und damit die Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zu gewährleisten.

Sofern das in der ARA anfallende Abschlammwasser der Gülle bzw. den Gärreststoffen zugesetzt und das Gemisch über einen längeren Zeitraum gelagert wird, besteht das Risiko, dass sulfatreduzierende Bakterien giftigen Schwefelwasserstoff produzieren und dieser freigesetzt wird. Zur Verhinderung von Gefährdungen und erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist daher Auflage **2.2.42** erforderlich.

Aufgrund der Langfristigkeit des Genehmigungsverfahrens, verbunden mit dem Schwerpunkt der Planung der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage sowie mit Unsicherheiten bezüglich des Ausgangs des Verfahrens war es dem Antragsteller aus ökonomischen Gründen bisher nicht zuzumuten, eine derart konkrete Planung / Anlagentechnologie für die Biogasanlage vorzulegen, dass seitens der Genehmigungsbehörde eine Beurteilung dieser Technologie hinsichtlich der geltenden Sicherheitsbestimmungen möglich war. Da die Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen jedoch vor Baubeginn zwingend erforderlich ist, wurde Auflage **2.2.43** in den Bescheid aufgenommen.

Auflage **2.2.44** soll sicherstellen, dass die Biogasanlage dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht und definiert diesen auf Grundlage allgemein anerkannter Sicherheitsregeln sowie einem Informationspapier des Umweltbundesamtes.

Auflage **2.2.45** ist erforderlich, um eine qualifizierte Wartung der Biogasanlage zu gewährleisten, da diesbezüglich bei diesen Anlagen aufgrund des Gefahrenpotentials erhöhte Anforderungen bestehen.

Die Geruchsbelastung aus dem Betrieb einer Biogasanlage kann und muss durch emissionsmindernde Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten werden. Dazu ergingen die Auflagen **2.2.46, 2.2.47, 2.2.48, 2.2.55, 2.2.56 und 2.2.58**.

Im Rahmen der negativen Beeinflussung von Gärprozessen bei hohen Dosierungen von Arznei- oder Desinfektionsmitteln (z.B. im Tierseuchenfall oder bei Fehldosierungen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fermentation ebenfalls negativ beeinflusst wird und aufgrund des unvollständigen Abbaus Geruchsbelästigungen durch den Gärrest auftreten können. Um dies zu vermeiden wurde Auflage **2.2.49** in den Bescheid aufgenommen.

Die Anforderungen an die Vorgrube (Auflagen **2.2.50 bis 2.2.52**) ergeben sich auf Grundlage des Standes der Technik für Biogasanlagen in Verbindung mit dem Erlass „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in M-V“ (Biogaserlass M-V) und dem Informationspapier des Umweltbundesamtes „Zur Sicherheit bei Biogasanlagen“. Sie dienen dazu, Unfälle durch Freisetzung von sehr giftigen und giftigen Gasen in Biogasanlagen zu vermeiden und die Auswirkungen von Betriebsstörungen so gering wie möglich zu halten.

Die Auflagen **2.2.53** und **2.2.54** sollen einen sicheren Anlagenbetrieb sowie den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleisten. Zur Sicherstellung abbaustabiler Gärreststoffe und damit zur Vermeidung von Geruchsemissionen dienen insbesondere die Auflagen **2.2.55** und **2.2.57**.

Mit der in der Auflage **2.2.59** festgesetzten Schornsteinhöhe für das BHKW und den Anforderungen an den Schornstein werden eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Wartung und den Betrieb der Motoren werden mit Auflage **2.2.60** festgelegt, um einen emissionsarmen Betrieb zu gewährleisten.

Die Auflagen **2.2.61 bis 2.2.63, 2.2.68 und 2.2.69** regeln weitere sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik. Sie dienen u. a. der Sicherstellung des Notbetriebs der Anlage bei Stromausfall, um auch dann einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, da der Betrieb von Biogasanlagen nicht Übergangslos abgebrochen werden kann.

Mit den Auflagen **2.2.64 bis 2.2.66** wird der Stand der Technik für Gasspeicherfolien auf der Grundlage des Biogaserlasses M-V geregelt. Es soll vermieden werden, dass Luftschadstoffe (insbesondere Methan) freigesetzt werden. Ferner sollen Qualitätsanforderungen an Gasspeicherfolien gewährleistet werden, um somit mögliche Explosionsgefahren auszuschließen.

Auflage **2.2.67** wurde in den Bescheid aufgenommen, um der Überwachungsbehörde eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der geforderten Nachweise / Prüfungen zu ermöglichen und basiert auf § 52 BImSchG.

Auflage **2.2.70** soll sicherstellen, dass im Havariefall das entstehende Biogas vollständig verbrannt werden kann. Zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die Gasfackel bzw. andere Gasverbraucher dient Auflage **2.2.71**.

Entsprechend dem Gefahrenpotential von Biogasanlagen sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen zur Überwachung des sicheren und störungsfreien Anlagenbetriebes durchzuführen oder durchführen zu lassen (Auflagen **2.2.66** und **2.2.72**).

Die Auflagen **2.2.73 bis 2.2.76** beinhalten konkrete Anforderungen an die gasführenden Teile der Biogasanlage entsprechend dem Stand der Technik in Verbindung mit dem Biogas-Erlass M-V. Dies ist aufgrund des Gefahrenpotentials von Biogasanlagen erforderlich.

Die Auflagen Nr. **2.2.77** bis **2.2.81** des Bescheids ergeben sich aus der TA-Luft. Die in Auflage **2.2.77** des Bescheids festgelegten Emissionsbegrenzungen resultieren aus Nr. 5.4.1.4 und 5.2.4 der TA Luft. Grundlage für die Auflagen **2.2.78** und **2.2.80** des Bescheids ist Nr. 5.3.2 der TA Luft. Auflage **2.2.81** des Bescheids ergibt sich aus Nr. 5.3.1 der TA Luft, während Auflage **2.2.79** des Bescheids die rechtzeitige Information der Behörde über die beabsichtigte Messung sicherstellen soll.

Die in Auflage **2.2.82** des Bescheids festgelegten Immissionsrichtwerte und die Anforderungen an die Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), insbesondere aus den nach Ziffer 6.1 c) festgesetzten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten für Dorf- und Mischgebiete und dem Stand der Technik der Lärminderung für Biogasanlagen.

Da in dieser Anlage sowohl Gülle als auch Gärreststoffe gelagert / umgeschlagen werden sollen, ist Auflage **2.2.83** erforderlich, um jederzeit eine eindeutige Trennung und Deklaration von Gülle / Gärreststoffen vornehmen zu können und damit nachvollziehbar die Einhaltung der Ausbringungsverträge zu gewährleisten.

Zu 2.3 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Auflagen, Auflagen des Brandschutzes

Die Auflagen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie zum Brandschutz sind erforderlich, um die Einhaltung des öffentlichen Rechts insbesondere hinsichtlich des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) und der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO M-V) sicherzustellen.

Auflage **2.3.1** ergibt sich aus § 35 V BauGB, da es sich vorliegend um Bauvorhaben nach § 35 I Nr. 4 bzw. 6 im Außenbereich handelt.

Die Auflage **2.3.2** ergibt sich aus Forderungen der Landesbauordnung zum Bauordnungsrecht, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (§§ 1 I, 12 I, 55 I, II, 81 I, 85 II, IV LBauO M-V; §§ 3 Nr. 4, 10 I-III BauVorIVO M-V) und aus den Forderungen des § 2 der Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige M-V (PPVO M-V).

Die Auflagen **2.3.3 bis 2.3.7** zum Brandschutz ergeben sich aus § 14 LBauO M-V in Verbindung mit § 2 III LBauO M-V und § 2 IV Ziffer 3 LBauO M-V sowie den Ziffern 2 und 3.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauR), den eingereichten Antragsunterlagen

und dem Brandschutzprüfbericht Nr.: 2117-09-MV-60-P3 vom 15.06.2010 des Dr.-Ing. Upmeyer.

Zu 2.4 Auflagen des Natur- / Landschafts- und Artenschutzes

Die Auflagen zum Natur- /Landschafts- und Artenschutz basieren auf dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) und dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) und stellen entsprechend § 6 II BImSchG diesbezüglich die Einhaltung öffentlichen Rechts sicher.

Die Nebenbestimmungen **2.4.1 bis 2.4.6** stellen die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft entsprechend den sich aus den §§ 13-18 BNatSchG und § 12 NatSchAG M-V ergebenden Anforderungen sicher. Sie dienen einer fach- und sachgerechten Umsetzung der notwendiger Maßnahmen und basieren auf den vom Antragsteller eingereichten und im Vorfeld abgestimmten Maßnahmen des LBP.

Die Auflagen **2.4.7 bis 2.4.8** des Bescheids sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Amphibien auszuschließen, da im Vorhabensgebiet das Vorkommen verschiedener Amphibienarten nachgewiesen wurde.

Mit Auflage **2.4.9** soll sichergestellt werden, dass sich aus dem für die Anlage erforderlichen, noch zu erarbeitenden Konzept für die Nagerbekämpfung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben.

Da im Umfeld der geplanten Anlagen Nährstoffeinträge in die umliegenden Sölle nicht grundsätzlich auszuschließen sind, können diese zu einer Beschleunigung der Eutrophierung / Verlandung dieser Sölle führen (Verschlechterungsrisiko). Aus diesem Grund ist vorsorglich durch die Schaffung eines Ersatzlebensraums in entsprechender Qualität die dauerhafte Reproduktion der auf diese Biotope angewiesenen Amphibien / Reptilien zu sichern (Auflage **2.4.10**). Im Gegensatz zu den bisher am Anlagenstandort vorherrschenden Strukturen (Sölle sind teilweise nicht dauerhaft wasserführend und bilden daher keine optimalen Fortpflanzungsstätten) wird durch die Anlage des neu zu schaffenden Biotops und insbesondere durch die Sicherstellung der Wasserführung während der Laichzeit eine optimale Fortpflanzungs- und Lebensstätte im Gebiet geschaffen.

Auflage **2.4.11** ist erforderlich, da durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros für ökologische Studien, Dr. Brielmann, das Vorkommen einzelner Tiere der Zauneidechse nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wird mit Auflage **2.4.11** der Erhalt des Lebensraums der Zauneidechse vorsorglich gesichert und es werden somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Die Auflagen **2.4.12 und 2.4.13** des Bescheids stellen die Umsetzung und die Möglichkeit einer wirksamen behördlichen Kontrolle der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen sicher.

Zu 2.5 Wasserrechtliche Auflagen

Auflage **2.5.1** basiert auf § 4 der Rumpfsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin / Altentreptow, der die Grundstücke in seinem Gebiet mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Auflage **2.5.2** des Bescheids soll sicherstellen, dass ggf. verunreinigtes Oberflächenwasser nicht in den Vorfluter gelangt, sondern ordnungsgemäß entsorgt (landwirtschaftlich verwertet) wird und somit die Erfordernisse des § 5 BImSchG sichergestellt sind.

Da die Sickerungsfähigkeit des Bodens im Gebiet der geplanten Anlagen eingeschränkt ist, wurde Auflage **2.5.3** in den Bescheid aufgenommen, um die ordnungsgemäße Versickerung der anfallenden Niederschlagsmengen sicherzustellen. Diese Auflage basiert ebenfalls auf den Anforderungen des § 5 BImSchG i.V.m. den allgemeinen Anforderungen des § 5 WHG.

Die wasserrechtlichen Auflagen **2.5.4 bis 2.5.6 sowie 2.5.8 bis 2.5.30** dieses Bescheids dienen insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergeben sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) und zugehöriger Verwaltungsvorschrift (Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen - VVJGSA). Der Stand der Technik wird auf der Grundlage von DIN-Vorschriften definiert.

Auflage **2.5.7** ist speziell erforderlich, um die ordnungsgemäße Entsorgung des ggf. verunreinigten Löschwassers sicherzustellen, um Beeinträchtigungen der Nachbar-

schaft und der Allgemeinheit sicher zu vermeiden. Sie basiert ebenfalls auf § 5 BImSchG i.V.m. den o.g. wasserrechtlichen Vorschriften.

Auflage **2.5.28** stellt sicher, dass die Biogasanlage entsprechend § 19g I WHG so beschaffen ist und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben wird, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). Dies ist erforderlich, da sich der geplante Anlagenstandort in relativer Nähe zu einem Gewässer (Gräben L 110 und L 109 mit Verbindung zur Tollense) befindet.

Zu 2.6 Bauhygienische Auflagen und Auflagen des Tierschutzes

Die Auflagen **2.6.1 bis 2.6.25** des Bescheids sind notwendig um den veterinärmedizinisch-bauhygienischen Belangen des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei des Landes M-V (LALLF M-V) und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (VLA) des Landkreises Demmin gerecht zu werden und damit die geltenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG), der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV), der EG-Hygiene-Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, und hier insbesondere die speziellen betrieblichen Anforderungen an Biogasanlagen, umzusetzen. Ferner wird der Stand der Technik auf der Grundlage der VDI 2079 „Abnahmeprüfung an Raumluftechnische Anlagen“ (März 1983), des KTBL- Arbeitsblattes Nr. 1078 „Anlagen für das Fördern und Umschlagen von Flüssigmist“ (Darmstadt 1988) und der Vorschrift Stallklima III des Rationalisierungskuratoriums für Landwirtschaft (RKL) (Kiel 1988) definiert. Die Auflagen für die Biogasanlage stellen gleichzeitig eine Voraussetzung für die erforderliche EU-Zulassung dieser Anlage gemäß Art. 15 VO (EG) Nr. 1774/2002 dar.

Die Auflagen **2.6.1 und 2.6.2** sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der betrieblich erforderlichen Alarmanlage sowie des Notstromaggregats jederzeit zu gewährleisten und Ausfälle zu vermeiden und dienen damit der Sicherstellung der Anforderungen des § 6 BImSchG i.V.m. den allgemeinen Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege der Tiere gemäß § 4 TierSchNutzV.

Nach § 2a I Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 II Nr. 1 TierSchNutzV müssen Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der

Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik wird durch die Anforderungen der VDI 2079 sichergestellt. Ferner sind zur Vermeidung von Schadgasen, die die Tiergesundheit nachteilig beeinflussen können, bei der Errichtung und dem Betrieb des Güllesystems die entsprechenden Anforderungen des KTBL- Arbeitsblattes Nr. 1078 einzuhalten (Anlage 36 des Bescheids). Die Auflagen **2.6.3 bis 2.6.5** des Bescheids dienen der Umsetzung dieser Anforderungen.

Auflage **2.6.6** ist erforderlich, da nach § 2a I Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 III Nr. 2 TierSchNutzV Ställe erforderlichenfalls ausreichend wärme gedämmt und so ausgestattet sein müssen, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Die Wärmestrombilanz der Ställe ist in den Antragsunterlagen nicht ausgewiesen. Ein ausgeglichener Wärmehaushalt bildet die Grundlage einer funktionsfähigen Lüftung.

Die Auflagen **2.6.7 und 2.6.8** des Bescheids stellen sicher, dass die allgemeinen Anforderungen an das Halten von Schweinen gemäß § 2a I Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 26 I Nr. 2 TierSchNutzV im Anlagenbetrieb gewährleistet werden.

Da nach § 2a I Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 TierSchNutzV die in Auflage **2.6.9** genannten besonderen Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen gelten, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Nach § 2a I Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 23 IV TierSchNutzV gilt ferner die in Auflage **2.6.10** genannte besondere Anforderung an Haltungseinrichtungen für Saugferkel.

Nach § 2a I Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 VI TierSchNutzV müssen in Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein. Aus diesem Grunde ist Auflage **2.6.11** erforderlich.

Auflage **2.6.12** stellt sicher, dass Schadgase, die die Tiergesundheit nachteilig beeinflussen können, vermieden werden. Sie basiert auf § 2a I Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 II Nr. 1 TierSchNutzV. Danach müssen Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik

wird durch die Einhaltung der Anforderungen nach KTBL- Arbeitsblatt Nr. 1078 gewährleistet.

Auflage **2.6.13** dient der Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid.

Die Auflagen **2.6.14 und 2.6.15** dienen der Umsetzung der Anforderungen der SchHaltHygV, um bereits im Vorfeld abgestimmte Maßnahmen für den Seuchenfall zu erarbeiten und so im Seuchenfall unverzüglich reagieren zu können.

Die Auflagen **2.6.16 und 2.6.17** stehen im Zusammenhang mit den Bedingungen 1.3 und 1.4 (siehe Begründung dieser Nebenbestimmungen). Die Annahme sonstiger tierischer Inputstoffe kann zu veränderten Zulassungsvoraussetzungen führen und ist daher gesondert anzuzeigen.

Aus den speziellen betrieblichen Anforderungen für Biogasanlagen gemäß Artikel 15 (2) Buchstabe b) i.V.m. Anh. VI Kap. II Nr. 7 und Nr. 9 der VO (EG) 1774/2002 resultieren die Auflagen **2.6.18 und 2.6.19**.

Die Nebenbestimmung **2.6.20** des Bescheids, Installationen und Ausrüstungen in einwandfreiem Zustand zu halten und Messgeräte regelmäßig zu kalibrieren, ergibt sich aus Artikel 15 (2) b) i.V.m. Anhang VI Kapitel II Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sowie § 20 II der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV).

Auflage **2.6.21** stellt eine Zulassungsvoraussetzung nach Art. 15 (2) d) der VO (EG) 1774/2002 dar. Die Aufbewahrungsfrist in Auflage **2.6.22** ergibt sich in Anlehnung an Art. 7 (1) i.V.m. Anhang II Kap. V der VO (EG) 1774/2002.

Auflage **2.6.23** des Bescheids ergibt sich aus Artikel 15 (2) d) i.V.m. den Anforderungen an die Mitwirkungspflichten von Betreibern von Biogasanlagen gemäß Artikel 15 (2) c) der VO (EG) 1774/2002 sowie § 12 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG).

Die Auflagen **2.6.24 und 2.6.25** regeln die Anzeigepflichten des Betreibers der Biogasanlage bei Vorliegen von veränderten Betriebsbedingungen und dienen der Kontrolle der Nebenbestimmungen aus dieser Genehmigung. Veränderte Betriebsbedingungen können ggf. eine Neu- oder Änderungsgenehmigung/-zulassung erforderlich machen.

Zu 2.7 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Nebenbestimmungen **2.7.1 bis 2.7.24** des Bescheids gewährleisten die Umsetzung der Belange des Arbeitsschutzes und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Errichten und beim Betrieb der Anlagen. Die speziellen Auflagen für die Biogasanlage (Auflagen **2.7.12 bis 2.7.24**) sind ferner erforderlich, damit diese Anlage bei Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes dem Arbeitnehmerschutz sowie den sicherheitstechnischen Anforderungen im Hinblick auf Maßnahmen des primären und sekundären Explosionsschutzes genügt und durch Havarien bedingte Risiken soweit wie möglich reduziert werden.

Die Auflagen **2.7.1 und 2.7.2** basieren auf den Anforderungen der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V.m. § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV), den §§ 6 und 7 der Biostoffverordnung, § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.

Zur Umsetzung der Forderungen der §§ 3 und 11 BetrSichV wurde die Nebenbestimmung **2.7.3** in den Bescheid aufgenommen.

Auflage **2.7.4** begründet sich auf § 3 und Anhang Nr. 3.4 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) i.V.m. DIN EN 12464 Teil 1 und 2 „Beleuchtung von Arbeitsstätten“, während die Nebenbestimmung **2.7.5** den Vollzug der Anforderungen aus § 3 und Anhang Nr. 1.4 ArbStättV i.V.m. DIN VDE 0100 Teil 705 sicherstellt.

Die Rechtsgrundlage für Auflage **2.7.6** des Bescheids findet sich in § 22 ArbSchG, während die Nebenbestimmung **2.7.7** auf § 3 I i.V.m. Anhang Nr. 3.6 der ArbStättV basiert. Auflage **2.7.8** dient der Umsetzung des § 9 IV und VI der GefStoffV.

Die Nebenbestimmung **2.7.9** wurde in den Bescheid aufgenommen, um die Anforderungen des § 3 und des Anhangs Nr. 1.5 der ArbStättV i.V.m. der Unfallverhütungsvorschrift BGR 181 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ und der GUV-I 8527 „Merkblatt Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ durchzusetzen.

Den arbeitsschutzrechtlichen Belangen des § 3 und des Anhangs Nr. 1.8 der ArbStättV i.V.m. der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1.2 „Verkehrswege“ wird mit Auflage **2.7.10** Rechnung getragen.

Auflage **2.7.11** beruht auf § 3 und Anhang Nr. 1.5 und Nr. 1.8 der ArbStättV i.V.m. der Unfallverhütungsvorschrift BGR 181 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“.

Die Nebenbestimmungen **2.7.12 und 2.7.13** des Bescheids stellen die Umsetzung der Anforderungen der §§ 5 und 6 des ArbSchG sowie der §§ 3 und 6 der BetrSichV sicher. Dass explosionsgefährdete Bereiche/Zonen zu kennzeichnen sind, ergibt sich speziell aus Anhang 4 Pkt. 2.3 und 2.4 der BetrSichV.

Die Rechtsgrundlagen für Auflage **2.7.14** des Bescheids sind die §§ 3 und 4 des ArbSchG und die §§ 4, 10 und 11 der BetrSichV.

Auflage **2.7.15** ergibt sich aus den §§ 3 und 15 der BetrSichV.

Die Umsetzung von § 3 I der Maschinenverordnung (9. GPSGV) wird durch Auflage **2.7.16** gesichert.

Mit Nebenbestimmung **2.7.17** des Bescheids wird die Umsetzung der Anforderungen des § 3 I i.V.m. Anhang Nr. 1.11 und 2.1 der ArbStättV und des § 8 II der ArbStättV i.V.m. der ASR 20 „Steigeisengänge und Steigleitern“ sichergestellt.

Die Auflagen **2.7.18 und 2.7.24** des Bescheids bezüglich der Anforderungen beim Befahren des Kondensatschachts und bezüglich der Verwendung von Gaswarngeräten basieren auf § 3 I i.V.m. Nr. 3.6 des Anhangs der ArbStättV sowie den §§ 9 X und 13 IV der GefStoffV. Wegen seiner ausgeprägten Wasserlöslichkeit kann Kohlendioxid im Gegensatz zu Methan durch Kondensatwasser transportiert und an anderer Stelle freigesetzt werden. Deswegen ist auch der Nachweis eines bestimmten Methangehalts kein zuverlässiges Kriterium für die Größe des Kohlendioxidgehalts. Neben der Methan- und Sauerstoffmessung ist folglich eine Messung des Kohlendioxidgehalts erforderlich.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung **2.7.19** des Bescheids sind § 9 der GefStoffV und § 3 i.V.m. Nr. 3.6 des Anhangs der ArbStättV.

Die Anforderungen an die Zugänge zu den Arbeitsplattformen der Schaugläser, Rührwerksdurchführungen und Gasüber- und -unterdrucksicherungen des Fermenters und der Gärrestelager (Auflage **2.7.20**) ergeben sich aus den §§ 3 I und 4 IV

i.V.m. Nr. 1.8 und 2.1 des Anhangs der ArbStättV sowie § 8 II der ArbStättV i.V.m. der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1, 2 „Verkehrswege“ und der ASR 12/1-3 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände“ sowie § 4 Satz 1 Nr. 3 ArbSchG i.V.m. der DIN EN ISO 14122-1 „Ortsfeste Zugänge an maschinellen Anlagen“.

Auflage **2.7.21** bezüglich des Anfahrschutzes stellt die Umsetzung der Anforderungen des sich aus den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ (Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. Hauptstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz) ergebenden Standes der Technik sicher.

Mit der Nebenbestimmung **2.7.22** wird ebenfalls die Umsetzung der Anforderungen der „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ gewährleistet. Insbesondere ist diese Auflage erforderlich, da aus den vorliegenden Antragsunterlagen die Lage der Gasfackel nicht ersichtlich ist.

Auflage **2.7.23** basiert konkret auf den Punkten 2.4.5, 2.4.5.5 der „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ und dient damit ebenfalls der Umsetzung des Standes der Technik.

Zu 2.8 Düngerechtliche Auflagen

Mit den Auflagen **2.8.1 bis 2.8.7** wird die Einhaltung des Düngerechts, insbesondere des Düngegesetzes, der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) hinsichtlich der Deklaration der Nährstoffgehalte und der nachzuweisenden erforderlichen Ausbringungsflächen (Verträge) und somit der sich aus § 6 I Nr. 2 BImSchG ergebenden Anforderungen sowie die damit verbundene Erfüllung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG, sichergestellt. Künftig, d.h. mit der Novelle der Düngemittelverordnung, ist der Nachweis zu führen, dass die hygienischen Anforderungen (Salmonellenfreiheit) durch die Düngemittel eingehalten werden.

Zu 2.9 Abfallrechtliche Auflage

Die abfallrechtliche Auflage dient dazu, die Forderungen, die sich aus dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz M-V ergeben, umzusetzen.

Zu I.4 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 I Nr. 1 i.V.m. § 80 II S. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungstatbestandes vom 16.08.2010 wird auf der Grundlage von § 80 I Nr. 1 i.V.m. § 80 II S. 2 Nr. 4 VwGO stattgegeben, da ein öffentliches Interesse bzw. ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Verwaltungsaktes besteht.

Dies begründet sich wie folgt:

Das **öffentliche Interesse** nach § 80 II S.1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung ergibt sich bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben aus der Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Der Antragsteller beabsichtigt durch die Errichtung der beantragten Anlage eine Gesamtinvestition in Höhe von 15.580.700,00 €, davon 7.876.600,00 € Rohbau- bzw. Herstellungskosten, zu realisieren. Die Zahl der ständig beschäftigten Arbeitskräfte soll bei 40 Arbeitnehmern liegen, wobei ca. 25 Arbeitnehmer zeitgleich in der Anlage arbeiten sollen. Nicht zu vernachlässigen sind hierbei Synergieeffekte für andere Wirtschaftsbereiche, die in diesem Zusammenhang für die Region zu erwarten sind.

Weiterhin hat das Land Mecklenburg-Vorpommern ein grundsätzliches Interesse daran, eine wettbewerbsfähige und umweltverträgliche Nutztierhaltung zu schaffen. So setzt sich die Landesregierung selbst erklärtermaßen für den Ausbau der Veredlungswirtschaft ein. Hierzu heißt es im aktuellen Koalitionsvertrag, Ziff. 108 und 109:

(108) „Die Koalitionspartner sehen im Erhalt und in der Stärkung einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft eine vordringliche Aufgabe. Sie verfolgen das Ziel, Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum zu sichern. Die Land- und Ernährungswirtschaft hat sich zu einer tragenden Säule der Wirtschaft des Landes entwickelt. Diese soll mit zügigen, konzentrierten Genehmigungsverfahren und der Weiterführung der Standortinitiative „MV tut gut“ in Zusammenarbeit mit dem Agrarmarketing ausgebaut werden. Chancengleichheit und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe werden unterstützt. Kappungsgrenzen, Degression und die Einführung einer fakultativen Modulation werden abgelehnt. ...“

(109) „Die Koalitionspartner wollen die Veredelungswirtschaft stärken. Aus diesem Grund werden Genehmigungsverfahren im Bereich der Errichtung von Tierhaltungsanlagen gestrafft und durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Ziel ist es, die Entwicklung der Tierbestände und die Veredelung als Quelle von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen voranzutreiben.“

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung stellt sich als Ergebnis der vollzogenen Abwägung aller im vorliegenden, konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar. Beim regelmäßigen Zuwarten auf eine Entscheidung in einem Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist das Ziel einer Straffung von Genehmigungsverfahren nicht erreichbar.

Zwar erfordert das besondere öffentliche Interesse i.S.v. § 80 II S. 1 Nr. 4 VwGO grundsätzlich ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Verwaltungsakt rechtfertigt. Andererseits ist anerkannt, dass nicht in allen Fällen ein über den Gesetzeszweck hinausgehendes zusätzliches Vollzugsinteresse erforderlich sein kann, weil sonst die Vollziehbarkeit von der Fassung der Ermächtigung abhängen würde und eine Anordnung der sofortigen Vollziehung gerade in den Fällen ausgeschlossen wäre, in denen der Gesetzgeber besonders enge Voraussetzungen festgelegt hat (Kopp, VwGO, 13. Auflage, § 80 Rdnr. 92).

Darüber hinaus liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 II S. 1 Nr. 4 VwGO auch im **überwiegenden Interesse eines Beteiligten**, hier speziell des Antragstellers, der die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Schreiben vom 16.08.2010 beantragt hat.

Dieses überwiegende Interesse wird regelmäßig bereits dann bejaht, wenn - wie hier - ein wirtschaftliches Interesse vorliegt, nicht auf unabsehbare Zeit an dem Betrieb der Anlage gehindert zu sein (vgl. BVerwG, DVBl. 1966, 279; Sellner, Immissionsschutzrecht, 2. Auflage, Rn. 397). Darüber hinaus ist dieses Interesse gegeben, wenn bei weiterem Zuwarten mit der Errichtung der Anlage für den Unternehmer wirtschaftliche Nachteile zu erwarten sind, insbesondere hohe Kosten eines Baustillstandes (VGH Mannheim, DVBl. 1976, 538; OVG Koblenz, DVBl. 1977, 730).

Der Antragsteller ist auf die sofortige Ausnutzung der Genehmigung zwingend angewiesen, um in absehbarer Zeit mit der Vorhabensrealisierung und den beabsichtigten Investitionen beginnen zu können. Bei weiterem Zuwarten, insbesondere auf den

Abschluss eines Widerspruchsverfahrens oder sogar eines sich ggf. anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, entstehen ihm erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Dies stellt bereits ein hier zu berücksichtigendes besonderes Interesse eines Beteiligten dar.

Ferner ist der Antragsteller bei einer mit Widerspruchs- und ggf. Gerichtsverfahren auf Jahre hinaus verzögerten Vollziehbarkeit des Bescheids nicht in der Lage, notwendige Bauaufträge bzw. sonstige Aufträge nach Genehmigungserteilung und vor Einlegung von Widersprüchen bzw. vor rechtskräftiger Entscheidung über diese eingelegten Widersprüche auszulösen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ermöglicht es, den potenziellen Projektpartnern des Antragstellers wie Banken und Lieferanten eine zusätzliche Planungssicherheit zu vermitteln und gewährleistet erst den wirtschaftlich vertretbaren Abschluss verbindlicher Verträge mit den Projektpartnern.

In der **Abwägung** ist daher festzustellen, dass private Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches gegen diese Genehmigung zurücktreten müssen. Ein Dritter kann sich nur dann gegen eine dem Begünstigten erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgreich wenden, wenn er in ausdrücklich geschützten nachbarlichen Belangen verletzt wird. Die Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist im Genehmigungsverfahren umfassend geprüft worden. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass schützenswerte nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Einhaltung der Betreiberpflichten i.S.d. § 5 I, II BImSchG ist nach umfassender Prüfung unter der Voraussetzung der Umsetzung dieses Bescheids gegeben. Mit der Erteilung der Genehmigung wird festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 i.V.m § 5 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorliegen.

Soweit ein Privateinwender geltend macht, in seinen Rechten verletzt worden zu sein, so vermag dies ein entgegenstehendes überwiegendes Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruches nicht mit zu begründen. Die im Laufe des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Einwendungen wurden im Rahmen der Entscheidungsfindung durch die Genehmigungsbehörde umfänglich und gewissenhaft geprüft (siehe Würdigung der Einwendungen - Anhang 2). Eine darüber hinausgehende Betroffenheit nachbarlicher Belange ist auszuschließen. Nach § 10 III S. 3 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (materielle

Präklusion). Durch ein Widerspruchsverfahren sind daher keine zusätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erwarten, die nicht bereits innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht wurden. Dementsprechend ist die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Rechtsbehelfs aus Sicht der Behörde gering.

„Richtigerweise setzt sich zunehmend die Auffassung durch, dass der juristisch entscheidende Gesichtspunkt für die Behördenentscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit in der Erfolgsaussicht des Drittbehelfs liegt. ... Die Orientierung an der Erfolgsaussicht des Drittbehelfs sorgt – sinnvollerweise – dafür, dass die Verwaltung bei der Vollziehbarkeitsanordnung über denselben Maßstab verfügt, wie das Gericht. Schon früh hatte das BVerwG anerkannt, dass ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 anzuerkennen sei, wenn der eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werde.“ (vgl. Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO Kommentar zu § 80a RN 27)

Ähnlich urteilte auch der 4. Senat des BVerwG in seinem Beschluss vom 22.11.1965 (AZ IV CB 224.65): *„... Der vom Rechtsstaatsgedanken gebotene Schutz des Einzelnen gegenüber der Übermacht des Staates, der, um die Wirksamkeit des in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Grundrechts zu gewährleisten, eine sofortige Vollziehung von staatlichen Maßnahmen gegenüber dem Bürger nur in den engen und strengen Grenzen des § 80 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4, 1. Alternative VwGO zulässt, tritt daher zurück. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat in solchen Fällen mehr schiedsrichterlichen Charakter. Dem trägt § 80 Abs. 2 Ziffer 4, 2. Alternative VwGO Rechnung, indem insoweit auf das überwiegende Interesse eines Beteiligten abgestellt wird. Die Vorschrift erfüllt damit zugleich die unverzichtbare Aufgabe, einem Missbrauch des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln in Fällen vorzubeugen, in denen der Grundsatz seinem eigentlichen rechtsstaatlichen Ziel nur noch teilweise oder, wie sich im Einzelfall durchaus denken lässt, gar nicht mehr dient. Ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten im Sinne der Vorschrift ist zu bejahen, wenn das eingelegte Rechtsmittel mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und zugleich eine Fortdauer seiner aufschiebenden Wirkung dem anderen, begünstigten Beteiligten gegenüber unbillig erscheinen muss.“*

Nicht zuletzt führt Sellner (Immissionsschutzrecht, 3. Auflage RN 103) aus: *„... Auch der Anlagenbetreiber hat einen grundrechtlich abgesicherten Anspruch darauf, eine materiellrechtlich zulässige Tätigkeit ausüben zu dürfen und daran nicht unangemessen – sachlich und zeitlich – gehindert zu werden...“*

Ferner besteht nach h.M. im vorliegenden Fall sogar eine **Verpflichtung** der Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

„§ 80 VwGO gehöre nach seinem Inhalt und seiner Stellung im achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung zu den besonderen Vorschriften über die Anfechtungsklage, die der Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem von einem Verwaltungsakt betroffenen Staatsbürger einerseits und der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde andererseits diene. Gerade deshalb wird auch die Ansicht vertreten, § 80 VwGO sei für den vorläufigen Rechtsschutz bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung nicht zugeschnitten. Bei der baurechtlichen Nachbarklage etwa führe die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ebenso wie die Unanfechtbarkeit ihrer Wiederherstellung zu einer unvertretbaren Belastung des Begünstigten. Bauherr und Nachbar stünden sich aber gleichberechtigt gegenüber und es gelte nicht, einen Ausgleich zwischen Individualinteresse und öffentlichem Interesse zu finden, vielmehr solle eine vorläufige Regelung zweier sich im Gebiet des öffentlichen Rechts bewegender Einzelinteressen getroffen werden.“ (vgl. BVerfGE 24, 367 [401], RN 49)

„Der Erlass einer VzA [Anordnung der sofortigen Vollziehung - Vollziehungsanordnung] liegt nach hM, sofern die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen (öffentliches Interesse oder überwiegendes Interesse eines Beteiligten) gegeben sind, im Ermessen der Behörde, die hierbei das Interesse des Betroffenen an der aW [aufschiebenden Wirkung] gegen das öffentliche Interesse bzw. Interesse sonstiger Beteiligter an der sofortigen Vollziehung abwägen muss. Diese Ansicht bedarf freilich einer Einschränkung, wenn ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des VA besteht. Hier besteht vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG jedenfalls dann eine Verpflichtung zur Vornahme einer VzA, wenn sie durch den Begünstigten beantragt wird (Schenke JZ 1996, 1159). Dafür spricht auch der Grundsatz der Waffengleichheit. ... Ermessensgründe, die die Ablehnung einer VzA in einem solchen Fall rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.“ (vgl. Kopp/Schenke in Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 14. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2005 Kommentar zu § 80 RN 102)

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der vom Verwaltungsakt Begünstigte einen verfahrensrechtlichen Nachteil hat. Im vorliegenden Fall erhält er einen Bescheid, der auf einem verwaltungsrechtlichen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit beruht, in welchem die vorgetragenen Bedenken aufgegriffen und in dessen Begründung diese Bedenken mit nachvollziehbaren und sachlichen Argumenten gewürdigt

wurden. Dennoch kann er diesen Bescheid nicht ausnutzen, wenn nur einer der Einwender gegen den Bescheid Widerspruch erhebt. Insofern stellt die VzA eine Waffengleichheit her.

Zu I.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) i.V.m. Nr. 100, 200.6, 201.4.2, 201.4.4, 201.4.5 und 201.4.6 der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung - ImSchKostVO M-V).

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. § 1 ImSchKostVO M-V eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Schweinezucht Alt Tellin GmbH hat entsprechend § 11 VwKostG M-V mit Ihrem Antrag vom 11.04.2008 Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen.

Für die Höhe der festgesetzten Gebühren wurde das Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImSchKostVO M-V) zugrunde gelegt. Die festzusetzenden Gebühren ergeben sich ferner auf Grundlage der Gesamtkosten und der durchgeführten Verwaltungsmaßnahmen.

Gesamtkosten: 15.580.700,00 € (lt. Antragsunterlagen)

Geb.-Nr. gem. ImSchKostVO M-V	Gegenstand	Betrag in €
100	Der Herstellungswert ist jeweils auf volle 500 € aufzurunden. Berechnungsgrundlage 15.581.000 €	
200.6	Genehmigung nach § 4 BImSchG bei einem Herstellungswert von mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 € 21 500 € zzgl. 3 v.T. des 5.000.000 € übersteigenden Herstellungswertes	21.500,00 € 31.743,00 €
201.4.2	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG 30 v. H. der Gebühren nach Nr. 200 bis 201.3 (hier von 53.243,00 €)	15.972,90 €
201.4.4	Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins 1.000 € pro Tag (3 Tage)	3.000,00 €

Geb.-Nr. gem. ImSchKostVO M-V	Gegenstand	Betrag in €
201.4.5	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens bis 30 v. H. der Gebühren nach Nr. 200 bis 201.2, mind. 155 (hier: 10 v. H. von 53.243 €) (entsprechend dem Verwaltungsaufwand für die geänderten Antragsunterlagen, insbesondere hinsichtlich LBP und Einleitung von Niederschlagswasser)	5.324,30 €
201.4.6	Ermäßigung bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 I Satz 4 der 9. BImSchV 10 bis 30 v. H. der Gebühren nach Nr. 200 bis 201.3, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen Auslagen der Sachverständigen: - Phase 1 (Scoping): 1.960,40 € - Phase 2 (Prüfung Antrag und UVU): 3.326,05 € - Phase 3 (Erörterungstermin): 6.528,64 € - Phase 4 (Darstellung UA, § 11 UVPG): 650,00 € - Phase 5 (Bewertung UA, § 12 UVPG): 585,00 € - Gutachter Artenschutz: 4.373,25 € + 1.416,10 € Summe: 18.839,44 € hier: 30 v. H. von 53.243 €, max. 18.839,44 € (entsprechend der Reduzierung des Arbeitsaufwandes im Genehmigungsverfahren wurde die maximal mögliche Summe abgezogen)	-15.972,90 €
Gesamtsumme Gebühren		61.567,30 €

Auslagen gemäß § 10 I S. 2 Nr. 1 VwKostG M-V i.V.m. § 1 II ImSchKostVO M-V

Gegenstand	Auslagenhöhe	bereits abgegolten mit Bescheid
1. Sachverständigenleistungen		
Phase 1 (Scoping): Rechnung Nr. 1066630/1087 v. 07.08.2006	1.960,40 €	Kostenbescheid KO-021/08 vom 24.10.2008
- Phase 2 (Prüfung Antrag u. UVU): Rechnung Nr. 9150032603 v. 26.09.2008	3.326,05 €	Kostenbescheid KO-021/08 vom 24.10.2008
- Phase 3 (Erörterungstermin): Rechnung Nr. 9150039072 v. 02.10.2009	6.528,64 €	Kostenbescheid KO-012/09 vom 20.10.2009

Gegenstand	Auslagenhöhe	bereits abgegolten mit Bescheid
- Phase 4 (Darstellung UA, § 11 UVPG): Rechnung Nr. 9150045604 v. 10.09.2010	773,50 €	
- Phase 5 (Bewertung UA, § 12 UVPG): Rechnung Nr. 9150045604 v. 10.09.2010	696,15 €	
- Gutachter Artenschutz: Rechnung Nr. 199478 vom 14.04.2009	4.373,25 €	Kostenbescheid KO-005/09 vom 21.04.2009
- Gutachter Artenschutz: Rechnung Nr. 199686 vom 10.03.2010	1.416,10 €	Kostenbescheid KO-005/10 vom 24.03.2010
2. Kosten Erörterungstermin		
Veranstaltungstechnik Rechnung Nr. 209255 vom 09.04.2009	7.514,85 €	Kostenbescheid KO-005/09 vom 21.04.2009
Miete des Veranstaltungsraums Rechnung Nr. 011-2009 vom 14.04.2009	1.000,00 €	Kostenbescheid KO-005/09 vom 21.04.2009
3. Kosten öffentliche Bekanntmachung		
Bekanntmachung vom 27.10.2008 Amtlichen Anzeiger Nordkurier (Demminer Zeitung) Einstellung Internet	0,00 € 285,60 0,00 €	
Bekanntmachung vom 02.03.2009 Amtlichen Anzeiger Nordkurier (Demminer Zeitung) Einstellung Internet	0,00 € 263,47 € 0,00 €	
Bekanntmachung vom 17.03.2009 Amtlichen Anzeiger Nordkurier (Demminer Zeitung) Einstellung Internet	0,00 € 263,47 € 0,00 €	
4. Zustellungskosten	12,20 €	
Summe Auslagen	28.413,68 €	
Davon bereits entrichtet:	26.119,29 €	
Noch zu zahlende Auslagen	2.294,39 €	

Zu entrichtende Gesamtkosten:

63.861,69 €

C Hinweise

1. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 III BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 III BlmSchG).
3. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BlmSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist (siehe Auflage

- 2.1.3 des Bescheids) mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes (BlmSchG) dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.
4. Gemäß § 15 I BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 I S. 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
 5. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 I BlmSchG den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG untersagen.
 6. Insbesondere während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) einzuhalten.
 7. Gemäß § 62 I BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 I BlmSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 II BlmSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 I oder III BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 II S. 2 BlmSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
 8. Gemäß LBauO M-V hat der Bauherr der zuständigen Baubehörde unter anderem den Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung anzuzeigen. Hierfür sind die beiliegenden Formblätter A, B u. C zu verwenden (§§ 72 VII, IX Satz 1, 82 I Satz 1 LBauO M-V).
 9. Bau- oder Bodendenkmale sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt. Da bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, ist folgendes zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 10. Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 1a WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

11. Für die Abwässer aus dem Sozialtrakt gilt lt. Abwassersatzung des Wasser- / Abwasserzweckverbandes Demmin / Altentreptow der Anschlusszwang. Diese Abwässer sind entsprechend über die öffentliche Abwasserentsorgung zu entsorgen.
12. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Sozialwässer) ist möglich. Hierfür ist ein Antrag auf Wasserversorgung beim Wasser- / Abwasserzweckverband Demmin / Altentreptow zu stellen.
13. Die Hausanschlusskosten und ein Baukostenzuschuss für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sind dem Zweckverband zu erstatten.
14. Ca.1.000 m südöstlich der geplanten Sauen- und Biogasanlage liegt das Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Daberkow. Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Ausbringungsflächen im Trinkwassereinzugsgebiet der Wasserfassung Daberkow liegen. In der Trinkwasserschutzzone II darf keine Gülle ausgebracht werden.
15. Es sollte für die Ausbringungsflächen der Nachweis für die Belastungssituation der Grundwasserkörper beigebracht werden. Bei einer starken bis sehr starken Belastung (wie die überwiegenden Flächen im Landkreis Demmin laut Bericht der WRRL von 2007 eingestuft werden) sollte die Güllegabe entsprechend reduziert werden.
17. Brunnenbohrungen sind gemäß § 33 Landeswassergesetz M-V grundsätzlich der zuständigen unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen.
19. Gegen die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser (§ 34 I WHG) vor Ort bestehen generell keine Einwände. Gemäß § 39 III LWaG M-V soll Niederschlagswasser in geeigneten Fällen versickert werden. Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens für die anfallenden Mengen ist nachzuweisen. Die Aussagen dazu sind im Antrag widersprüchlich. An einer Stelle heißt es, dass Versickerung möglich ist und im „Erläuterungsbericht und Baubeschreibung“ steht, dass der Baugrund nicht bekannt ist. In Anlage 31, Blatt 19 des Bescheids (Karte „Hydromorphieflächentypen“) ist der Standort eingestuft in „stark staunässebestimmt“. Wie dem „Hydrogeologischen Kurzgutachten“ von HGN vom 31. Januar 2007 zu entnehmen ist, steht am Standort Geschiebemergel an (Anlage 14, Blatt 208 des Bescheids).
20. Am geplanten Standort muss mit chloridbelastetem Grundwasser gerechnet werden. Nach Unterlagen des LUNG sind die in der Umgebung bekannten Chloridbelastungen wesentlich höher als im den Antragsunterlagen beiliegenden Kurzgutachten der Firma HGN angegeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Standort nicht zur Entnahme von Tränkwasser eignet. Eine Erkundungsbohrung mit Pumpversuch unter entsprechender fachlicher Begleitung wird empfohlen.
21. Für das BHKW als Anlage zum Verwenden von Schmierstoffen entfallen die formellen Anforderungen der VAWS, da sich die wassergefährdenden Stoffe im Arbeitsgang befinden (vgl. § 19 h I Nr. 2b WHG). Die materiellen Anforderungen sind aus der Tabelle 2.3 des Anhangs 2 der VAWS ersichtlich. Diese Anforderungen sind z.B. erfüllt, wenn das BHKW in einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung steht, die das gesamte Volumen des Schmierstoffes der Anlage aufnehmen kann.
22. Zu Auflage **2.4.8** wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Schadensvermeidung, d.h. zur Vermeidung systematischer Tötungen von Amphibien

durch Roadkills beispielsweise im Bereich der Zufahrtsstraße, z.B. in Form von temporären Wanderungssperren erfolgen können. Im Bereich der Kreisstraße sind auf bestimmte Tages- und Jahreszeiten beschränkte Einschränkungen des Anlagenverkehrs oder die Nutzung eines anderen Zufahrtsweges denkbar.

23. Altlasten gemäß § 22 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, die dem geplanten Vorhaben auf den benannten Flächen entgegenstehen, sind dem Umweltamt des LK Demmin als untere Abfallbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Die untere Abfallbehörde des Landkreises Demmin führt das Altlastenkataster.
24. Bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Biogasanlage sind grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen von Anhang VI Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung einzuhalten.
25. Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 15 (3) VO (EG) Nr. 1774/2002 kann die Zulassung unverzüglich ausgesetzt werden.
26. Ab dem 29.12.2009 ist die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG verbindlich anzuwenden (Ablösung der Richtlinie 98/37/EG). Die neue Maschinenrichtlinie enthält keine Übergangsfrist, in der die neue und die alte Richtlinie gleichzeitig gelten. Dieser Sachverhalt ist bezüglich der EG-Konformitätserklärungen zu beachten.

Für unvollständige Maschinen, also Teilmaschinen, die für sich keine bestimmte Funktion erfüllen und erst durch den Einbau in eine Gesamtmaschine oder -Anlage einschließlich aller notwendigen Schutzeinrichtungen zu einer vollständigen Maschine werden, sind in der neuen Maschinenrichtlinie umfangreiche Änderungen durchgeführt worden, die den Hersteller verpflichten

- eine Risikobewertung,
- die technischen Unterlagen nach Anhang VII Abschnitt B und
- eine Montageanleitung in der Sprache des Aufstellungslandes zu erstellen sowie
- eine Einbauerklärung statt bisheriger Herstellererklärung auszustellen.

Die Montageanleitung und die Einbauerklärung müssen den technischen Unterlagen der unvollständigen Maschine beigelegt werden und werden später Bestandteil der technischen Unterlagen der Gesamtmaschine.

Insbesondere ist die in den Antragsunterlagen genannte Feststoffdosierung (Schnecken) unter dem Aspekt des Zusammenbaus zu einer Annahmedosieranlage zu berücksichtigen.

27. Alle Arbeitsstätten und Betriebsbereiche, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind nach den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung auszuführen. Die Anlagenbedienbarkeit und die Instandhaltung sind gefahrlos zu gestalten.
28. Zu Auflage **2.7.24** wird darauf verwiesen, dass dies z. B. dadurch erfolgen kann, dass in der Annahmehalle (z. B. im Vorgrubenbereich) Detektoren installiert werden, die bei Überschreitung eines fest eingestellten Schwellenwertes ein optisches und akustisches Signal im Gefahrenbereich auslösen (vgl. BGI 565 „Schwefelwasserstoff“ 5.1).
29. Die Hinweise aus den Stellungnahmen der Landwirtschaftlichen Fachbehörde (Anlage 33 dieses Bescheids) sind zu beachten.

30. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Desinfektionsmittel Dekaseptol, Durosept, Incidin antitoc und Lysococ auch bei korrekter Dosierung eine Hemmung des Gärprozesses und damit der Gasbildung verursachen können. Der Anlagenbetreiber sollte deshalb in problematischen Situationen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Gärprozess die Konzentration der Desinfektionsmittel im Gärsubstrat bestimmen.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 II Satz 2 und 16 BImSchG Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Wilfried Schumacher



Anhang

- Anhang 1 Bescheidung der Anträge aus dem Erörterungstermin
- Anhang 2 Einwendungen und ihre Würdigung
- Anhang 3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
gemäß § 11 UVPG und Bewertung der
Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG